

1. V8NEU Oder retten – Oderausbau stoppen!

Gremium: 47. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 19.11.2022
Tagesordnungspunkt: 9. Anträge Verschiedenes - in Reihenfolge
entspr. Ergebnis Mitglieder-Ranking

Antragstext

- 1 1. Den geplanten Ausbau der Oder lehnen wir ab und fordern einen Rückbau der
2 bereits erfolgten Baumaßnahmen.
3
2. Wir begrüßen, dass das Brandenburger Umweltministerium mit Rückendeckung des
Kabinetts Klage gegen den Oderausbau eingereicht hat, der aktuell einseitig auf
polnischer Seite vorangetrieben wird.
- 4 3. Wir fordern das Bundesverkehrsministerium auf, in enger Abstimmung mit dem
Bundesumweltministerium das Deutsch-Polnische Abkommen von 2015 zum Oder-Ausbau
neu zu verhandeln, mit dem Ziel es auf naturnahen Hochwasserschutz und die lokale
Beseitigung von Schwachstellen beim Eisbrechereinsatz zurückzuführen. Denn die
Umsetzung des Abkommens widerspricht dem EU-Umweltrecht und ist veraltet: Es
entstand vor den Dürresommern der letzten Jahre und kalkuliert den Klimawandel
und Extremwetterereignisse nicht mit ein. Unter den Bedingungen der Klimakrise muss
sich die Schifffahrt vermehrt den Flüssen anpassen und nicht umgekehrt.
- 5 4) Wir fordern das für die Oder als Bundeswasserstraße zuständige Wasser- und
Schifffahrtsamt auf, in seiner neuen Zuständigkeit für die EU-
Wasserrahmenrichtlinie diese zügig an der Oder umzusetzen und ggf. Maßnahmen zu
korrigieren oder zu stoppen, wenn sie dieser widersprechen. Auf deutscher Seite
braucht es ein Moratorium sämtlicher Baumaßnahmen bis zu einer Neuverhandlung des
Deutsch-Polnischen Abkommens.
- 6 5. Die Weltbank, die Europäische Kommission und die Entwicklungsbank des
Europarats fordern wir dazu auf, die eigentlich für den Hochwasserschutz
bewilligten, nun aber für den wirtschaftlichen Ausbau eingesetzten Fördermittel
zu überprüfen und ggf. zurückzufordern. Spätestens seit der Umweltkatastrophe
gehören die geförderten Projekte auf den Prüfstand. Auf keinen Fall dürfen die
Fördermittel für die Umwandlung der der Oder in eine überdimensionierte
Wasserstraße und ihre Schädigung als einer der letzten freifließenden
europäischen Flüsse eingesetzt werden.

7 6. Die geplante Vertiefung und der Ausbau der Oder muss umgehend gestoppt werden, da sie einen massiven Eingriff in den Grundwasserhaushalt der Flussregion darstellt und Regionen wie das Untere Odertal und das Oderbruch existentiell gefährdet. Sie führt auch zu einer Austrocknung landwirtschaftlich genutzter Böden.

8 7. Es braucht eine ehrliche Wirtschaftlichkeitsprüfung der Baumaßnahmen, da die Oder für die meisten Unternehmen aufgrund ihrer schwankenden Wasserstände unattraktiv ist. Daran würde auch ein Tiefgang von 1,80 nichts ändern. Selbst Flüsse wie der Rhein drohen trocken zu fallen. Eine Verlagerung vom LKW auf die Wasserstraße hat keine positive Ökobilanz, wenn dafür großflächig naturnahe Lebensräume zerstört werden und CO₂ in den trockenfallenden Auen freigesetzt wird. Stattdessen muss in den Ausbau des Schienennetzes investiert werden.

9 8. Die Ursachen für das Fischsterben Ende Juli/ Anfang August 2022 müssen
10 lückenlos aufgeklärt werden. Die im Oktober erneut gemessenen hohen
11 Salzeinleitungen zeigen, dass das Problem keineswegs gelöst ist und jederzeit
12 wieder auftreten kann. Daher braucht es eine Verbesserung von Meldekettens und
13 eine Überprüfung aller genehmigten sowie nicht genehmigten Einleitungen in den Fluss und seine Nebenflüsse sowie insbesondere Grenzwerte auf europäischer Ebene für die Einleitung von Salzen.

9. Wir begrüßen die vom Bundesumweltministerium in Aussicht gestellten Mittel zur Renaturierung der Oder und zur Wiederansiedlung des baltischen Störs. Die Oder muss zügig Teil des Projekts „Blaues Band“ werden. Gleichzeitig ist jedoch klar: Eine Renaturierung der Oder kann nur gelingen, wenn der Ausbau gestoppt wird, sonst werden die Renaturierungsbemühungen durch den Ausbau umgehend zunichte gemacht.

10. Wir begrüßen die Unterstützung, welche die Landesregierung den Fischereibetrieben entlang der Oder zugesagt hat. Gleichzeitig braucht es auch konkrete Hilfen für die betroffenen Tourismusbetriebe entlang der Oder, die ebenfalls massive Einbußen hinnehmen mussten.

Begründung

Retten wir die Oder und helfen dem Fluss und seiner Fauna und Flora sich nach dem schrecklichen Fischsterben zu erholen.

Die Oder ist einer der letzten freifließenden Flüsse Europas. Als relativ naturnaher Fluss verfügt die Oder über weite Auenflächen und Überflutungspolder, die bisher einer Vielzahl bedrohter Tier- und Pflanzenarten ein zu Hause sind.

Mit dem verheerenden Fischsterben im Sommer 2022 ist nun das gesamte Ökosystem massiv geschädigt

1. V8NEU Oder retten – Oderausbau stoppen!

worden. Mehrere Hundert Tonnen toter Fische, Muscheln und Schnecken wurden von deutscher und polnischer Seite geborgen.

Die Gründe für diese menschengemachte Umweltzerstörung werden aktuell untersucht, sehr wahrscheinlich sind sie vielfältig. Fest steht jedoch, dass stark salzhaltiges Wasser in großen Mengen in die Oder geleitet wurde. Dadurch konnte sich eine Brackwasseralge explosionsartig vermehren. Ihre Blüte wiederum hat ein Gift ausgeschüttet, das für Fische, Muscheln und Schnecken tödlich ist. Diese „Giftwelle“ rollte über 500 Kilometer durch die Oder. Hitze, Aufstauung und ein geringer Durchfluss haben die Folgen dieses Umweltverbrechens weiterhin verstärkt.

Die Oder wird wahrscheinlich Jahre brauchen, um sich von dieser Schädigung zu erholen. Jetzt geht es darum, dass sich der Fluss und all die von ihm abhängigen Lebewesen die Zeit und nötige Ruhe für diese Regeneration bekommen. Das letzte was die Oder braucht, sind weitere menschliche Eingriffe zu Lasten des Ökosystems.

Doch ein bereits begonnener Ausbau des Flusses auf polnischer Seite gefährdet die angeschlagene Oder. 2015 hat die von der CDU/CSU-geführte Bundesregierung ohne Beteiligung des Parlaments ein bilaterales Abkommen mit Polen geschlossen. Dieses Abkommen öffnete die Tür für den verkehrlichen Ausbau der Oder. Was in dem Abkommen als Instandhaltungsmaßnahmen bereits existierender Buhnen zur Ermöglichung von Eisbrechereinsätzen definiert ist, zeigt sich als massiver Eingriff und großflächiger Ausbau. Die polnische Regierung will damit die Bedingungen für die unterrepräsentierte Schifffahrt auch bei Niedrigwasser verbessern. Weitergehende Pläne beabsichtigen sogar, neue Staustufen in der Oder zu bauen. So soll einer der letzten freifließenden Flüsse Europas zu einer Wasserautobahn werden. Die Umweltkatastrophe an der Oder ist ein Weckruf, was in Flüssen überall auf der Welt passieren kann, wenn die Auswirkungen der Klimakrise mit weiteren Nutzungen zusammenkommen.

Die Vertiefung der Oder durch den Ausbau bedroht die einzigartige Flusslandschaft des Nationalparks „Unteres Odertal“. Für Brandenburg hat der einzige deutsche Auen-Nationalpark eine herausragende Stellung für den Wasserhaushalt und die Biodiversität im Oder-Einzugsgebiet. Menschen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, unser Brandenburger Umweltminister Axel Vogel und unsere bündnisgrünen Landtagsabgeordneten setzen sich bereits stark dafür ein, die Oder vor weiteren Eingriffen zu schützen. Weitere Unterstützung finden sie durch unsere Bundesumweltministerin Steffi Lemke, Abgeordnete im Bundestag und EU-Parlament. Es ist dringend notwendig, dass wir gemeinsam weiter Druck ausüben und uns geschlossen gegen den Ausbau der Oder und stellen: Auf der Straße, in unseren Parlamenten und Ministerien.

Der Ausbau ist eine weitere ökologische Katastrophe für den Fluss. Er ist nach der von unserer Europafraktion GRÜNE/EFA veranlassten juristischen Prüfung weder mit der FFH-Richtlinie, dem europäischen Artenschutzregime noch der europäischen Wasserrahmenrichtlinie vereinbar und verstößt gegen Bestimmungen der europäischen Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie verbietet z.B. sämtliche Maßnahmen, die den ökologischen Zustand unserer Fließgewässer verschlechtern.

Es ist dementsprechend gut und richtig, dass Umweltminister Axel Vogel gegen die ökologischen Auswirkungen der polnischen Ausbaumaßnahmen Klage eingereicht hat.

1. V8NEU Oder retten – Oderausbau stoppen!

Spätestens angesichts der sich zuspitzenden Klimakrise mit extremen Niedrigwassern und Hitzeperioden ist ein weiterer Ausbau für die Schifffahrt nicht mehr zeitgemäß. Auch unter wirtschaftlichen und verkehrlichen Gesichtspunkten ist der Ausbau aus deutscher Sicht mehr als fragwürdig.

Unser Ziel muss es jetzt sein, das Ökosystem der Oder nach der Ökokatastrophe wieder zu sanieren und schädliche Einflüsse zu minimieren. Dazu gehört auch, das Deutsch-Polnische Abkommen von 2015 zum Oder-Ausbau neu zu verhandeln. Dafür müssen die Gespräche mit der polnischen Seite fortgeführt werden - über die Aufklärung des Fischsterbens und über Fragen der weiteren Nutzung und des Ausbaus. Wir tragen gemeinsame Verantwortung für den Fluss.

2. V20NEU Verbindlicher Klimaschutz in Brandenburg - es ist bereits 5 nach 12!

Gremium:	47. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	19.11.2022
Tagesordnungspunkt:	9. Anträge Verschiedenes - in Reihenfolge entspr. Ergebnis Mitglieder-Ranking

Antragstext

- 1 Der Angriffskrieg Russlands führt zu großem Leid für die ukrainische Bevölkerung und hat weitreichende globale Konsequenzen. Auch in Deutschland spüren wir die Auswirkungen des Krieges. Viele Menschen wissen nicht mehr, wovon sie ihre Energierechnungen oder den nächsten Wocheneinkauf bezahlen sollen. Gleichzeitig profitieren fossile Konzerne massiv.
- 2 Es ist klar, wir befinden uns bereits mitten in einer soziale Krise: explodierende Energiepreise, hohe Inflation, wachsende soziale Ungleichheit.
- 3 Doch die Gegenwart ist eine Zeit multipler Krisen. Bei den berechtigten Sorgen um die sozialen Auswirkungen des Angriffskrieges auf die Ukraine und den steigenden Preisen darf nicht vergessen werden, dass eine Klima- und Biodiversitätskrise von bisher nicht gekanntem Ausmaß auf uns zurollt. Diese droht unsere Lebensgrundlagen zu zerstören. Schon heute sehen wir in Brandenburg ihre Auswirkungen: Extremwetterereignisse nehmen zu, Seen und Flüsse trocknen aus und die anhaltende Trockenheit führt zu unkontrollierten Waldbränden. Wasserknappheit und verminderten Ernten.
- 4 Wissenschaftliche Prognosen zeigen außerdem, dass die Klimakrise weitere Krisen befeuern wird. Pandemien, Wirtschaftskrisen und steigende Inflation sind nur einige Beispiele davon. Die Klimakrise wird auch in Zukunft zu mehr sozialer Ungleichheit führen und soziale Krisen verschärfen.
- 5 **Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg steht daher fest: aktuelle Krisen müssen zusammengedacht und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.**
- 6 Der Klimaplan unseres Klimaschutzministers Axel Vogel ist der bisher wichtigste Baustein in der Brandenburger Klimapolitik. Er schreibt Zwischenziele vor, teils ambitionierter als die Ziele des Bundesklimaschutzgesetzes und bricht diese auf

einzelne Sektoren herunter. Wir begrüßen ausdrücklich die vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten, die im Rahmen der Erstellung des Klimaplanes angeboten wurden. Die bisherigen Maßnahmen im Brandenburger Klimaschutz (sind aber zu unverbindlich und) reichen aber nicht aus, oder gehen sogar, wie im Falle einiger Aspekte der Energiestrategie 2040, in die falsche Richtung! Deshalb stellt sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg hinter die folgenden Forderungen:

- 7 **1. Für ein Brandenburger Klimaschutzgesetz:** Damit Brandenburg seinen fairen Beitrag zu einer klimagerechten Zukunft leistet, muss mehr passieren. Dem Klimaplan, der im Frühjahr von der Landesregierung veröffentlicht werden soll, fehlt die notwendige Verbindlichkeit. BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Brandenburg müssen darauf hinwirken, dass dem Klimaplan ein ambitioniertes Klimaschutzgesetz folgt. Insbesondere die Festschreibung eines Nachsteuerungsmechanismus, bei verfehlten Zielen, ist notwendig. Andere Bundesländer haben bereits Klimaschutzgesetze in unterschiedlichen Ausführungen, so wird aktuell in Hessen ein solches Gesetz erarbeitet. Dabei muss die Klimakrise sowohl konsequent bekämpft werden, als auch Klimawandelanpassung als zentrales Thema mit konkreten Zielformulierungen aufgenommen werden.
- 8 **2. Budget-Ansatz verfolgen:** Es ist nicht ausreichend, lediglich das Ziel "Klimaneutralität bis 2045" zu formulieren. Stattdessen muss ein Treibhausgas-Restbudget die Grundlage des Klimaplanes und eines Klimaschutzgesetzes bilden. Denn entscheidend ist die Gesamtmenge der Restemissionen, welche noch im Rahmen des 1,5-Grad-Ziels ausgestoßen werden dürfen. Bereits jetzt ist es - je nach Berechnungsmethode - laut Zwischengutachten zum Klimaplan de facto nicht mehr möglich, das Treibhausgasbudget für Brandenburg einzuhalten. Das Überschreiten des Budgets muss mit Ausgleichsmaßnahmen einhergehen (z.B. ein Budgetausgleich zwischen den Bundesländern). Für die Berechnung des Budgets muss die Bevölkerungszahl als Grundlage dienen, nicht die bisherigen Emissionen. Das empfiehlt u.a. auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen.
- 9 **3. Kohleausstieg 2030:** Die vor Kurzem veröffentlichte Energiestrategie 2040 setzt noch immer auf einen Kohleausstieg 2038. Ein Klimaplan, der die größten Emittenten ignoriert, hat seinen Namen nicht verdient. Grundlage des Klimaplanes muss, wie im Koalitionsvertrag der Ampelparteien formuliert, ein Kohleausstieg 2030 sein. Es müssen die Bedingungen geschaffen werden, dass die beiden kürzlich eingeschalteten Kraftwerksblöcke in Jänschwalde nach dem Winter wieder vom Netz genommen und die Versorgungssicherheit für den Winter 2023/24 mit Hilfe von Erneuerbaren Energien sichergestellt wird.
- 10 Für uns ist klar: Jedes Gramm Kohle, was jetzt durch die Wiederinbetriebnahme mehr verbrannt wird, muss hinterher wieder eingespart werden, um das gesetzte THG-Budget nicht zu überschreiten. Das heißt, wenn jetzt mehr Kohle verbrannt wird als gedacht, muss der Kohleausstieg auch dementsprechend früher erfolgen.

11 **4. Abbau klimaschädlicher Subventionen:** Schon jetzt, unabhängig vom Klimaplan, muss die Landesregierung alle Förderprogramme sowie neue Gesetze des Landes einem Klimacheck unterziehen. Klimaschädliche Programme, welche fossile Energieträger, Gebäudeabbriss, etc. fördern, sind zügig einzustellen und durch klimafreundliche Programme zu ersetzen.

12 **5. Natürliche Kohlenstoffsenken nutzen:** Einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten natürliche Kohlestoffsinken. Dazu gehören bspw. Wälder, vor allem aber Moore. Wir begrüßen die Schaffung von zusätzlichen Stellen im Waldschutz und die bisherigen Fortschritte im Moorschutz, wie das bereits bestehende Moorschutzprogramm und die damit verbundenen finanziellen Anreize. Moorschutz beruht momentan weitestgehend auf freiwilliger Basis. Durch die Entwässerung organischer Böden, insbesondere zur Nutzung als Ackerland, werden große Mengen an Treibhausgasen emittiert. Um diese Emissionen wirksam zu reduzieren, Kohlenstoffsenken zu reaktivieren und gleichzeitig eine nachhaltige Bewirtschaftung mit lokaler Wertschöpfung zu ermöglichen, müssen finanzielle Anreize durch ordnungsrechtliche, verpflichtende Maßnahmen zum Moorschutz ergänzt werden. Die dringend erforderliche Wiedervernässung von Niedermooren darf nicht mit finanziellen Nachteilen für Landwirt:innen einhergehen.

13 **6. Suffizienzstrategie für Brandenburg:** Die Klimakrise wird sich nicht durch Erneuerbare Energien und Energieeffizienz allein bekämpfen lassen. Es braucht Maßnahmen zur Suffizienz, so u.a. in der Viehwirtschaft, im Straßen- und Wohnungsbau, bei der Versiegelung und im Straßen- und Flugverkehr. Wir fordern daher die Erarbeitung einer Suffizienzstrategie für alle Sektoren, die verbindlich umgesetzt wird.

14 **7. Kommunalen Klimaschutz fördern:** Kommunen können einen großen Beitrag zum
15 Klimaschutz leisten. Das Land muss in der Kommunalverfassung festschreiben, dass Klimaschutz und -anpassung zur kommunalen Pflichtaufgabe wird. Kommunen müssen dementsprechend finanziell aufgestellt sein, um wirksame Maßnahmen ergreifen zu können. Jede Brandenburger Kommune braucht dafür eine*n Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmanager*in. Wir fordern die Landesregierung auf, gemeinsam mit der kommunalen Ebene eine umfassende Strategie zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu erarbeiten, mit der alle Kommunen bis spätestens 2030 klimaneutral werden und sich auf die verändernden klimatischen Bedingungen vorbereiten. Es muss eine zentrale Koordinierungs-, Beratungs- und Vernetzungseinheit geschaffen werden, um die überregionale Zusammenarbeit und gemeinsames Lernen zu vereinfachen. Es braucht klare Richtlinien und ein konsequentes Monitoring der Flächenversiegelung, sowie einen Fokus auf kommunale Klimaanpassung in allen Gesetzen und Verordnungen im Bereich Stadtentwicklung, Bau und Infrastruktur.

16 Verbindliche Finanzierung für den Klimaschutz

- 17 Effektiver Klimaschutz schützt unsere Lebensgrundlage, mildert zukünftige Krisen ab und erspart uns Kosten. Damit dies gelingt, müssen die zuvor geforderten Maßnahmen mit verbindlichen finanziellen Mitteln untermauert werden. Ohne Geld mutiert der beste Klimaplan zum Papierflieger. Die aktuellen Krisen haben gezeigt, dass es möglich ist, große Summen im Angesicht der Krise bereitzustellen. Wir fordern, dass die Klimakrise mit gleicher Dringlichkeit behandelt und gemeinsam mit den anderen Krisen bekämpft wird. Deshalb begrüßen wir die Entscheidung der Bundesdelegiertenkonferenz für 100 Mrd. € für den Klimaschutz.
- 18 Das Geld, was jetzt über das landeseigene 2-Milliarden-Paket in Brandenburg ausgegeben wird, braucht eine Klimaschutz-Komponente! Deshalb muss im 2-Milliarden-Paket der Landesregierung in Zeiten der Inflations- und Energiekrise ein signifikanter Anteil für Transformationsprozesse und Erneuerbare Energien vorgesehen werden. Des Weiteren prüfen wir ein weiteres landeseigenes 2-Milliarden-Paket, das ergänzend zum Zukunftsinvestitionsfonds gezielt Klimaschutzmaßnahmen vorantreibt. So begegnen wir jeder Krise mit der gebotenen Stärke.
- 19 Nur auf diese Weise schaffen wir es, den vielen aktuellen Krisen gleichzeitig entgegenzutreten.
- 20 Als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg tragen wir eine besondere Verantwortung für den Klimaschutz. Schon lange ist klar, dass es unser Alleinstellungsmerkmal ist, Soziales und Klima nicht gegeneinander auszuspielen. Diesem Grundsatz müssen wir gerecht werden! Daher erteilen wir bündnisgrünen Verantwortungsträger:innen in Brandenburg auf allen Ebenen den Auftrag, in harte Verhandlungen zu gehen, um mehr Maßnahmen und mehr Verbindlichkeit im Klimaschutz zu erreichen.

Begründung

Bisherige Berichte des IPCC, sowie die gesamte Klimaforschung haben die dramatischen Auswirkungen aufgezeigt, welche die Erderwärmung auf die Erde, und damit auf unsere Lebensgrundlage, haben wird und schon jetzt hat. Um dem entgegenzuwirken und die katastrophalen Folgen abzuwenden, bzw. abzuschwächen, muss jetzt gehandelt werden. Die nächsten Jahre werden dafür absolut entscheidend sein.

Brandenburg muss wie alle (Bundes)Länder seinen Beitrag dazu leisten.

Der Klimaplan, der aktuell in der Landesregierung erarbeitet wird muss die notwendigen Ambitionen erfüllen. Ein verbindliches Klimaschutzgesetz sorgt dafür, dass auch zukünftige Regierungen die notwendigen Maßnahmen zu Klimaschutz und -anpassung nachhalten müssen.

Glossar:

- Biodiversitätskrise = der globale Verlust von Artenvielfalt und Lebensräumen
- Budget/Budgetansatz/Treibhausgasbudget = Menge an Treibhausgasen, die ein Land oder ein Bundesland ausstoßen darf, wenn die Erderwärmung eine bestimmte Grenze nicht überschreiten soll (z.B. 1,5 °C)
- Budgetausgleich = z.B. wenn sich Berlin und Brandenburg darauf einigen, dass Brandenburg mehr Treibhausgase ausstoßen darf als Berlin, wenn es im Gegenzug Berlin mit Strom versorgt
- Bundesdelegiertenkonferenz = Großer Parteitag von Bündnis 90/Die Grünen (Bundesverband), jeder Kreisverband entsendet dorthin Delegierte. Die Bundesdelegiertenkonferenz bestimmt das politische Programm der Partei.
- Emissionen = der Ausstoß von Treibhausgasen oder anderen umweltgefährdenden Stoffen
- Emittenten = Wirtschaftsbereiche, Unternehmen oder Menschen, die Treibhausgase ausstoßen
- Energieeffizienz = Energie mit möglichst kleinen Verlusten produzieren und verbrauchen UND für einen bestimmten Zweck möglichst wenig Energie benötigen (z.B. "ein energieeffizienter Kühlschrank verbraucht nur halb so viel Strom")
- Energiestrategie = Plan der Landesregierung für die Zukunft der Energieversorgung in Brandenburg
- Entwässerung organischer Böden = Wenn mit Hilfe von Gräben ein Moor trockengelegt wird, um es für die Landwirtschaft zu nutzen
- Extremwetterereignisse = z.B. Starkregen oder enorme Trockenheit im Sommer, oft durch die Klimakrise mitverursacht
- fossile Energieträger = Erdöl, Erdgas, Braunkohle und Steinkohle
- Klimacheck = Ein Gesetz (oder ähnliches) wird vor der Verabschiedung darauf geprüft, welche

Auswirkungen es auf die Klimakrise haben wird

- klimagerecht = Globale Gerechtigkeit mit Blick darauf, wer die Klimakrise verursacht und wer darunter leidet
- Klimaplan = Plan der Landesregierung, die Klimakrise zu bekämpfen. Der Klimaplan sieht genaue Ziele für jeden Bereich vor: Verkehr, Industrie, Landwirtschaft und so weiter. Jeder dieser Bereiche soll eine festgelegte Menge an Treibhausgasen einsparen.
- Klimawandelanpassung = Die Veränderung unserer Lebensweise, um mit den Folgen der Klimakrise leben zu können (z.B. Anpassung der Landwirtschaft an trockene Böden)
- Kohlenstoffsinken = Gewässer, Wälder, Moore und Böden, die Kohlenstoff "speichern" und damit verhindern, dass Kohlendioxid in die Luft gelangt. So bestehen z.B. Bäume zum größten Teil aus Kohlenstoff. Jedes Kohlenstoff-Atom, das in einem Baum verbaut ist, kann nicht als Treibhausgas in der Luft sein.
- Kommunalverfassung = Landesgesetz, das die Arbeit der Kommunen regelt
- Kommunen = Städte, Gemeinden und Landkreise. Städte und Gemeinden sind Teile von Landkreisen. Trotzdem werden auch Landkreise als Kommunen bezeichnet.
- Kraftwerksblöcke = Teile eines Braunkohle-Kraftwerkes
- lokale Wertschöpfung = Wenn in einer Region vor Ort Geld verdient und die Region dadurch aufgewertet wird
- Monitoring = Überwachung der Einhaltung von Zielen, regelmäßige Überprüfung von Veränderungen
- Niedermoor = Moor, das sein Wasser vor allem aus dem Grundwasser erhält (nicht aus Regenfällen)
- ordnungsrechtlich = per Gesetz oder Verordnung geregelt, verbindlich und nicht freiwillig

- Sektoren = Die Bereiche, in denen sich Kohlendioxid einsparen lässt: Verkehr, Industrie, Landwirtschaft und so weiter.
- Subventionen = Finanzielle Unterstützung durch den Staat
- Suffizienz = Das Ziel, möglichst wenig Energie und Rohstoffe zu verbrauchen
- Verantwortungsträger:innen = gemeint sind Landtagsabgeordnete und der Landesvorstand, aber auch Stadtverordnete, Gemeindevertreter:innen, Kreistagsmitglieder, Kreisvorstände, Bundestagsabgeordnete, politische Funktionen in Ministerien und so weiter.
- Versiegelung = Straßenbau und andere Maßnahmen, die Boden bedecken. Verhindert den Abfluss von Wasser, die Speicherung von Kohlenstoff im Boden und tötet das Bodenleben ab.
- Zwischengutachten zum Klimaplan = Eine umfassende Einschätzung von Wissenschaftler:innen zur Bekämpfung der Klimakrise in Brandenburg (noch nicht die endgültige Fassung, daher "Zwischengutachten")

4. V1NEU Fuß von der Bremse, für 100 % bezahlbaren Strom in Brandenburg! – Installation von PV-Anlagen erleichtern und Ausbau beschleunigen

Gremium: 47. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 19.11.2022
Tagesordnungspunkt: 9. Anträge Verschiedenes - in Reihenfolge entspr. Ergebnis Mitglieder-Ranking

Antragstext

- 1 In der erst kürzlich von der Landesregierung Brandenburg verabschiedeten Energiestrategie 2040 soll der Ausbau von PV-Anlagen einen zentralen Anteil am Erreichen der Klimaneutralität bis 2045 haben. Bis 2030 sollen PV-Anlagen mit Erzeugungsleistung von 18 GW und bis 2040 mit einer Leistung von 33 GW installiert werden (im Jahr 2021 waren es rund 4,5 GW).
- 2 Wir Bündnisgrünen wissen: Das geht schneller! Wir wollen das die Energieversorgung von Brandenburg bis 2030 auf 100 % erneuerbare Energien umgestellt ist.
- 3 Denn 100 % Erneuerbare Energien heißt auch 100 % bezahlbaren Strom für die Brandenburgerinnen und Brandenburger!
- 4 Hierzu müssen jedoch auf allen Ebenen – insbesondere für Bürgerinnen und Bürger – bürokratische Hürden abgebaut, Verfahren beschleunigt und die Zulassung neuer Anlagen vereinfacht werden. Angesichts steigender Heiz- und Energiekosten, muss die Installation von PV-Anlagen, u.a. auch auf bereits versiegelten Flächen, wie bspw. Dächern, Überdachungen oder Hauswänden, deutlich verbessert werden.
- 5 Wir fordern daher:
- 6 **1. Einheitliche Vollzugshinweise des Landes zum Umgang mit PV-Anlagen auf Denkmälern. Zustimmung als Regelfall – Ablehnung nur in Ausnahmefällen möglich**
- 7 Viele Besitzer*innen denkmalgeschützter Gebäude, insbesondere auch die Kirchen,
8 wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Leider kommt es jedoch immer wieder

zur Ablehnung von entsprechenden Anträgen durch die zuständigen Denkmalschutzbehörden. Neue technologische Entwicklungen bei PV-Anlagen – wie etwa Solardachziegel oder solar-aktive Fassaden – versprechen dabei immer bessere Denkmallösungen ohne den optischen Gesamteindruck zu verändern. Ziel der neuen Leitlinien des Landes soll es daher sein, PV-Anlagen auf Denkmälern im Regelfall zu zulassen und nur in Ausnahmefällen abzulehnen. Damit bekämen die Genehmigungsbehörden die ergänzende Möglichkeit eine Abwägung im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses, welches den Erneuerbaren Energien im EEG zugeschrieben wird, vorzunehmen. Hiermit wird darüber hinaus eindeutig klargestellt, dass Denkmalschutz und Klimaschutz sich nicht ausschließen, ganz im Gegenteil: Der Erhalt und die Modernisierung denkmalgeschützter Gebäude ist Klimaschutz im besten Sinne!

9 **2. Niedrigschwellige Beratungsangebote für Bürger*innen schaffen – Energieagentur stärken**

10 Die gestiegenen Energiepreise für Strom aus fossilen Quellen schaffen bei immer mehr Bürgerinnen und Bürgern ein geschärftes Bewusstsein für die Vorteile von erneuerbaren Energien, insbesondere für den privaten Geldbeutel. Balkonkraftwerke, Solardachziegel, Garten-PV-Anlagen usw. verlassen in diesem Zusammenhang vermehrt den „Nischenbereich“ und werden für die breite Bevölkerung interessant. Bei der Energieagentur Brandenburg soll daher eine zentrale Beratungsstelle für Bürgerinnen und Bürger eingerichtet werden. Diese soll über den rechtlichen Rahmen, mögliche technische Anforderungen sowie Förderprogramme informieren und somit auch den Ausbau der Erneuerbaren im privaten Bereich niedrigschwellig begleiten und unterstützen.

11 **3. Flächenkonkurrenzen reduzieren – AGRI-PV im Land Brandenburg fördern**

12 Insbesondere in Bezug auf den Schutz von Grund und Boden, der Reduzierung der
13 Neuversiegelung aber auch der Anpassung an die Folgen des Klimawandels gilt es zukünftig Flächenkonkurrenzen zu verringern. AGRI-PV-Anlagen bieten in diesem Zusammenhang einige Vorteile. Die Doppelnutzung landwirtschaftlicher Flächen reduziert den Flächenverbrauch, leistet einen Beitrag für eine effizientere Landnutzung und stärkt gleichzeitig die Wirtschaftskraft der Landwirtinnen und Landwirte. Zudem bietet die AGRI-PV-Anlage, wenn diese horizontal errichtet ist, einen Schutz vor Hagel-, Frost-, und Dürreschäden. AGRI-PV gewinnt somit auch vor dem Hintergrund der Klimaanpassung zunehmend an Bedeutung, weil die Austrocknung des Bodens und Pflanzenschäden durch zu intensive Sonnenbestrahlung gemindert werden können. Auch aus Sicht des Naturschutzes ergeben sich Vorteile, da sich großräumige PV-Anlagen bei profunder Planung auch positiv auf die Artenvielfalt auswirken können. Das Land soll daher prüfen unter welchen Umständen AGRI-PV auch in Landschaftsschutzgebieten genehmigt werden können und prüfen, Förderprogramme mit entsprechenden Investitionsanreizen zur Verfügung zu stellen und Informations- sowie die Beratungsangebote zu AGRI-PV

auszubauen.

14 **4. Kommunen unterstützen – Planungsförderung des Landes fortführen und Mittel erhöhen**

15 Großräumige PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind nach dem Baugesetzbuch (BauGB) keine im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Die Realisierung neuer PV-FFA erfordert daher regelmäßig die Schaffung neuer Baurechte im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens durch die zuständige Stadt bzw. Gemeinde. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sowie Regelungen in einem das Vorhaben begleitenden städtebaulichen Vertrag kann die Kommune darüber hinaus gestalterische Anforderungen definieren und auch wirtschaftlich vom Ausbau erneuerbarer Energien profitieren. Aus diesen Gründen sollte die seit dem Jahr 2020 im Land Brandenburg bestehende Planungsförderung für die Kommunen fortgeführt und mit zusätzlichen Mitteln zur Schaffung von Baurechten für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Land Brandenburg ausgestattet werden.

16 **5. Akzeptanz für die Energiewende verbessern –**
17 **Kommunen bei der Gestaltung der Energiewende mit Handlungsempfehlungen des Landes aktiv unterstützen**

18 Der Bau von PV-FFA erlebt derzeit einen neuen „Boom“. Dies hat zur Folge, dass
19 sich Gemeinden zunehmend mit einer Vielzahl an Projektanfragen von Investor*innen konfrontiert sehen, die Photovoltaikanlagen im großen Maßstab errichten möchten. Die wachsende Nachfrage nach Solarflächen ist zudem ökonomisch begründet: Große Solarparks produzieren den Strom inzwischen so billig, dass sie auf Subventionen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verzichten können. Wenn Projektanfragen rapide steigen, weil sich die Anlagen in der Rentabilität verbessern, entsteht in der Regel ein erheblicher Bedarf an kurzfristiger vorsorgender und ordnender Planung und Steuerung. In dieser sich stetig weiterentwickelnden Gemengelage stehen die Ämter, Städte und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit zunehmend vor der Herausforderung, die Flächennutzung durch PV-FFA im Gemeindegebiet städtebaulich zu steuern und zugleich eine Vielzahl mitunter konfliktgeneigter Rahmenbedingungen und Aspekte – aktuelle Rechtslage, Akzeptanz für erneuerbare Energien, Bürgerbeteiligung und regionale Wertschöpfung – im Blick zu behalten. Anfang 2021 hat das MLUK vorläufige Handlungsempfehlung zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen veröffentlicht, diese müssen – insbesondere vor dem Hintergrund der sich rapide veränderten Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene (Stichwort: Überraschendes öffentliches Interesse) – dringend überarbeitet fortgeschrieben werden.

20 **6. Fachkräfteengpass beim Bau von PV-Anlagen beseitigen – Landesinitiative starten**

- 21 Der zügige Ausbau von PV-Anlagen scheitert derzeit hauptsächlich an fehlenden Fachkräften. Dieser Mangel wird auf Grund des demografischen Wandels in Zukunft weiter wachsen. Warten, bis das der Markt regelt, erscheint hier keine gute Option. Wir fordern daher von der Landesregierung eine entsprechende Fachkräfteinitiative zu starten. Hier braucht es nicht nur eine Werbekampagne, sondern vor allem den Ausbau entsprechender Aus- und Weiterbildungskapazitäten und den Abbau von bürokratischen Hürden bei der Anerkennung ausländischer Expertise

5. V21NEU Willkommens- statt Abschiebekultur in Brandenburg!

Gremium:	47. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	19.11.2022
Tagesordnungspunkt:	9. Anträge Verschiedenes - in Reihenfolge entspr. Ergebnis Mitglieder-Ranking

Antragstext

- 1 Kein Mensch ist illegal! BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg setzt sich auf allen politischen Ebenen für flüchtende und geflüchtete Menschen ein. An der Seite der Zivilgesellschaft streiten wir für Weltoffenheit und eine Willkommenskultur in Brandenburg.
- 2 Für uns haben die Schaffung von sicheren Fluchtwegen und Bleibeperspektiven, schnelle Integration und Arbeitsmöglichkeiten oberste Priorität. Daher setzen wir uns ein für die Stärkung von Willkommensinitiativen vor Ort, den Ausbau von Aufnahmekapazitäten, eine menschenwürdige Unterbringung vor Ort, ausreichende Mittel für die Migrationssozialarbeit und Sprachkurse im Land sowie eine enge Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Bündnispartner*innen. Gerade im Angesicht der wachsenden sozialen Krise muss die notwendige Infrastruktur zur Aufnahme und Beratung von Geflüchteten in freier Trägerschaft die nötige finanzielle Unterstützung erhalten.
- 3 Vor diesem Hintergrund stellen horrende Kosten für die Errichtung des sogenannten Behördenzentrums eine falsche Priorisierung öffentlicher Mittel dar.
- 4 Im Koalitionsvertrag heißt es: „Brandenburg ist ein weltoffenes und solidarisches Land.“ Aus diesem Satz ergibt sich die Verpflichtung aller Koalitionsparteien, sowohl Menschlichkeit als auch Stabilität und Verlässlichkeit im Brandenburgischen Regierungshandeln zu sichern. Der Bau eines Abschiebezentrums ist nicht Teil des Koalitionsvertrages und steht diesen Zielen direkt entgegen.
- 5 Hinzu kommt, dass die Entwicklungen um das sogenannte "Behördenzentrum" von der Entstehung bis zur Planung von großer Intransparenz bestimmt waren. Enthüllungen von "Frag den Staat" und RBB zeigen, dass der wegen Schmiergeldzahlungen (ehemals) vorbestrafte Investor der einzige Gewinner bei diesem Projekt ist. Des Weiteren sind weder die Umstände des Grundstückskaufes, noch die Dimension, geschweige denn die langfristigen Kosten für das Land Brandenburg derzeit absehbar.

- 6 Wir fordern die Landtagsfraktion, den Landesvorstand und die bündnisgrünen Minister*innen auf, alle ihnen zur Verfügung stehenden parlamentarischen und politischen Mittel zu nutzen, um sich für den sofortigen Stopp der Pläne einzusetzen und die eingeplanten Mittel im Haushaltsentwurf zu streichen. Wir fordern maximale Transparenz über die Hintergründe der Vergabepaxis, die langfristigen finanziellen Dimensionen und die Pläne für neu geschaffene Abschiebekapazitäten.

Begründung

Die finanzielle Problemlage des Landes Brandenburg hat sich durch aktuelle Krisen weiter verschärft. Immer wieder droht gerade bei sozialen und queeren Projekten, dass Gelder ersatzlos gestrichen werden. Anstatt Geld in die Finanzierung von Sozialeinrichtungen, humanitäre Aufnahme, Integration und Schulen zu geben, sollen 500 Millionen Euro in einen 30 Jahre gültigen Mietvertrag gesteckt werden, um ein menschenunwürdiges Abschiebedrehkreuz zu errichten.

Seriöse Kritik an der Vergabepaxis, den finanziellen Dimensionen und den neu geschaffenen Abschiebekapazitäten mit den ableistischen Worten "Unsinn" und "Kindergartenökonomie" abzutun spricht dafür, dass Minister Stübgen die inhaltlichen Argumente ausgehen.

L1NEU Unser Krisenmodus: SOLIDARITÄT

Gremium: 47. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 19.11.2022
Tagesordnungspunkt: 3. Leitantrag

Antragstext

1 Auch Monate nach Beginn des brutalen Angriffskrieges von Russland auf die Ukraine stehen wir weiter fest entschlossen und solidarisch an der Seite der Ukraine. Wir solidarisieren uns mit den Familien, die auseinandergerissen werden, weil Menschen auf der Flucht sind. Wir solidarisieren uns mit den Kindern, die als Teil ihrer Kindheit Angst erleben und Nächte in Bunkern verbringen müssen. Wir solidarisieren uns mit all denjenigen, die im Krieg Angehörige und Freund*innen verloren haben und unter diesem schrecklichen Krieg leiden. Für uns ist klar: Putin darf diesen Krieg nicht gewinnen und wir müssen alle uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um die Ukraine zu unterstützen und diesen Krieg zu beenden. Wir stehen daher fest hinter den Beschlüssen der Bundesregierung in Bezug auf die Ukraine und insbesondere hinter den Sanktionen gegen Russland.

2 Auch in Brandenburg sind die Folgen des Krieges spürbar. Immer mehr Menschen aus
3 der Ukraine suchen bei uns Schutz und Frieden. Die Solidarität, mit der die
4 Bevölkerung die Geflüchteten aus der Ukraine unterstützt und die Hilfe, die viele
5 Menschen leisten sind überwältigend. Zusätzlich unterstützt die Landesregierung
6 die Kommunen bei der Aufnahme der Geflüchteten. Diesen Weg wollen wir konsequent weitergehen und notwendige finanzielle Mittel bereitstellen. Auch aus anderen Ländern suchen wieder mehr Menschen Schutz und Frieden bei uns. Diesen Geflüchteten gilt unsere volle Unterstützung. Daher fordert Bündnis 90/Die Grünen mehr sichere Häfen in Brandenburg und mehr Aufnahmekapazitäten in Brandenburg generell. Klar ist auch: es darf keine Geflüchteten erster und zweiter Klasse geben. Die Unterstützung die Geflüchteten aus der Ukraine zukommt muss auch für Geflüchtete aus anderen Ländern wie z.B. Afghanistan gelten, alle müssen dieselben Möglichkeiten erhalten. Dafür setzen wir uns auf allen Ebenen ein. Dies ist insbesondere auch eine Aufgabe der Kommunen, für die zweckgebunden zusätzliche Mittel für diese Aufgabe bereitgestellt werden müssen. Es ist inakzeptabel, dass in dieser Situation Kapazitäten in der Erstaufnahmeeinrichtung Doberlug-Kirchhain durch das Brandenburger Innenministerium geschlossen werden.

Wir sehen zunehmend die Schwachstellen im Bereich der kritischen Infrastruktur. Der von Putin geführte hybride Krieg gegen demokratische Staaten spielt sich vor

allem im Cyberbereich ab. Angriffe gegen unsere kritische Infrastruktur und Sicherheit verdeutlichen unsere Verwundbarkeit. Sie haben das Ziel, unsere Gesellschaft in einer von Krisen gekennzeichneten Zeit weiter zu verunsichern und zu spalten. Das Vertrauen der Bürger*innen in den Staat soll erschüttert werden. Der Schutz dieser Infrastrukturen und der Katastrophenschutz sind zentrale Bausteine für ein krisenfestes Land. Deshalb müssen wir uns besser schützen und in den nächsten Jahren in diesen Bereichen mehr investieren. Wir begrüßen ausdrücklich den Landtagsbeschluss, die IT-Sicherheit in Brandenburg zu stärken und drängen auf eine baldige Umsetzung, um den Staat vor weiteren Angriffen zu schützen. Wir unterstützen den Prozess hin zu einer Nationalen Sicherheitsstrategie auf Bundesebene, die derzeit unter Federführung des Auswärtigen Amtes erarbeitet wird. Auch sie rückt die Cyberaußenpolitik stärker in den Mittelpunkt.

7 Eine weitere Folge des Krieges sind die gestiegenen Preise. Neben den
8 Energiekosten sind auch die allgemeinen Lebenshaltungskosten, wie z.B. für Brot, Öl u.ä. deutlich gestiegen. Das bringt viele Menschen in große finanzielle Schwierigkeiten. Gerade diejenigen, die vorher nur schwer über die Runden gekommen sind, leiden jetzt ganz besonders unter den gestiegenen Preisen. Es ist damit zu rechnen, dass die hohen Preise auch in Zukunft nicht signifikant sinken werden. Für viele Menschen geht es gerade nicht nur um die Frage, die Heizung ein Grad kälter zu stellen oder sich einen Pullover mehr anzuziehen, sondern darum, wie sie sich am Ende des Monats noch genug zu essen leisten können. Es ist unsere Aufgabe in der Politik, die Menschen nicht allein zu lassen, sondern zielgerichtet diejenigen mit geringem Einkommen und geringen finanziellen Möglichkeiten zu entlasten. Um unsere Solidarität mit der Ukraine aufrechtzuerhalten, müssen die Belastungen durch Krieg und Energiekrise solidarisch verteilt werden. Dazu gehört auch eine Übergewinnsteuer für jene, die übermäßig von den gestiegenen Preisen und vom Krieg in der Ukraine profitiert haben. Mit den gestiegenen Einnahmen müssen zielgerichtete Entlastungen finanziert werden. Daher braucht es jetzt eine gute Mischung aus zielgerichteten Direktzahlungen, Entlastungspaketen und langfristigen, nachhaltigen sozialpolitischen Maßnahmen.

9 **Zielgerichtete Direktzahlungen und Entlastungspakete**

10 Es ist gut, dass die Brandenburger Landesregierung Geld in die Hand nimmt und
11 einen Brandenburger Rettungsschirm in Höhe von 2 Mrd. € plant, u.a. für akute soziale Entlastungen. In der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen werden wir darauf achten, dass die Hilfen zielgerichtet bei den Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen ankommen und nicht mit der Gießkanne diejenigen entlasten, die gerade eigentlich mehr schultern könnten. Es benötigt zielgerichtete Direktzahlungen insbesondere für Menschen mit niedrigem Einkommen sowie für Familien, Azubis, Studierende, Rentner*innen und kleine und mittelständische Unternehmen. Außerdem braucht es Entlastungen für Empfänger*innen von Transferleistungen. Einen weiteren Fokus legen wir auf die Strukturen der

sozialen Daseinsvorsorge wie z.B. Schuldner*innenberatung und Frauenhäuser. Gerade in Krisenzeiten braucht es einen starken und handlungsfähigen Sozialstaat. Darüber hinaus müssen wir dafür sorgen, dass Menschen gar nicht erst unterhalb des Existenzminimums leben müssen und ihre Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe gesichert sind. Das Bürger*innengeld ist dabei ein erster Schritt in die richtige Richtung, perspektivisch wollen wir es zu einem bedingungslosen Grundeinkommen weiter entwickeln. Deshalb begrüßen wir auch den neuen Auszahlmechanismus im Jahressteuergesetz, den die Ampelkoalition einführt. Dieser ermöglicht es, zukünftig an alle Bürger*innen in Deutschland Direktzahlungen vorzunehmen.

12 Trotz aller Anstrengung wird es leider immer noch Menschen geben, die durch die Raster des Sozialsystems fallen und besonderen Härten ausgesetzt sind. Um diese Menschen aufzufangen, muss die Landesregierung einen Härtefallfonds einrichten, aus dem Menschen in Einzelfallprüfung finanziell unterstützt werden können.

13 **Energiepreise deckeln und fossile Abhängigkeiten beenden**

14 Die steigenden Energiepreise sind ein Resultat der kurzfristigen Politik der
15 Großen Koalition, die in den letzten Jahren den Ausbau der erneuerbaren Energien
16 verschlafen hat und uns in die fossile Abhängigkeit von Russland manövriert hat.
17 Um uns daraus schnellstmöglich zu befreien, müssen wir die Energiewende massiv
18 beschleunigen. Dazu braucht es schnelle befähigende Qualifizierungsmöglichkeiten
19 für Fachkräfte und kurzfristig mehr Stellen in den Brandenburger
Genehmigungsbehörden, um z.B. Windräder und PV-Freiflächenanlagen schneller zu
genehmigen und bauen zu können. Neben dem schnellen Ausbau der erneuerbaren
Energien müssen wir unseren Strommarkt reformieren. Aktuell bestimmt die teuerste
Strom Strom-produzierende Anlage im Markt den Preis (Merit-Order). Konkret
bedeutet das, dass das aktuell außerordentlich teure Erdgas unseren Strompreis
bestimmt. Um die Preise zu senken, müssen wir dieses System verändern, sodass der
Vorteil des günstigen Stroms aus erneuerbaren Energien endlich
auch für die Stromkund*innen zum Tragen kommt. Noch mehr Kohleverstromung oder
die Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken tragen nicht zu geringeren
Strompreisen bei, sondern verlängern nur die Abhängigkeit von Russland,
verschleppen den Umstieg auf die Erneuerbaren Energien und verschärfen die
Klimakrise. Eine Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken lehnen wir daher weiter
entschieden ab. Mit uns werden keine neuen Brennstäbe beschafft. Wir bestehen
darauf, dass alle deutschen Atomkraftwerke spätestens zum 15. April 2023 vom Netz
gehen. Ein akutes Hochfahren der Kohleverstromung ist nur sinnvoll, wenn dadurch
ausschließlich die Verstromung von Erdgas ersetzt wird. Dabei ist aber auch klar:
Die dadurch entstehenden Mehremissionen von Treibhausgasen müssen hinterher
kompensiert werden. Jede Tonne Kohle, die jetzt mehr verbrannt wird, zieht den
Kohleausstieg weiter nach vorne. Die soziale Krise bedingt durch die gestiegenen
Energiepreise darf nicht gegen die Klimakrise ausgespielt
werden - Krisen müssen zusammen gedacht und gelöst werden. Denn schlussendlich
heißt 100 Prozent Erneuerbare Energien auch langfristig 100 bezahlbaren Strom für

die Menschen in Brandenburg!

In Schwedt bei der Raffinerie PCK liegt eine Ader der fossilen Abhängigkeit. Zum Jahresende endet der Import von russischem Rohöl. Dank der Bemühungen der Bundesregierung, auch in Kooperation mit Polen, wird die Versorgung der Raffinerie und deren Produktion sicher sein. Es gilt, an diesem wichtigen Industriestandort die Fachkräfte zu halten und ihnen eine sichere Zukunftsperspektive zu geben. Mit dem GRW-Sonderprogramm in Höhe von 375 Mio. € wird in den kommenden 15 Jahren die Transformation hin zu einer grünen Raffinerie, mit Chemie aus nachwachsenden Rohstoffen und dem Einstieg in grünen Wasserstoff gefördert. Dies ist für Schwedt und die ganze Uckermark eine wichtige Zukunftsinvestition. Doch dies allein reicht nicht. Das Land darf bei Fragen von Transformation und Industrieansiedlung keinen Landesteil vergessen und muss für gleichwertige Lebensverhältnisse eintreten. Brandenburg und gerade die Uckermark haben jetzt die Chance, zur Erzeugerregion für grüne Energie und Wasserstoff zu werden.

20 **Personelle Ausstattung in Wohngeldämtern und Jobcentern verbessern**

21 Menschenwürdiges Wohnen ist ein Grundrecht und darf steigenden Preisen nicht zum
22 Opfer fallen. Die Ausweitung der Anspruchsberechtigung des Wohngeldes ist nur
23 folgerichtig. Dies führt jedoch dazu, dass die Wohngeldämter mehr Fälle
24 bearbeiten müssen. Um sicherzustellen, dass die Hilfen über das Wohngeld
25 tatsächlich bei den Menschen ankommen, braucht es daher eine bessere personelle
26 Ausstattung in den Wohngeldämtern. Gleiches gilt für die Jobcenter, die ebenfalls
vor neuen Herausforderungen stehen und durch die beschlossenen
Entlastungsmaßnahmen mehr Kapazitäten brauchen, um den gestiegenen Anforderungen
gerecht zu werden. Hier braucht es zusätzlich eine Qualifizierung für die
Mitarbeitenden, um sie besser auf die neuen Anforderungen vorzubereiten, sodass
sie den Kund*innen gezielter und besser helfen können.

Energiesparen - Energieeffizienz verbessern

Wer weniger Energie verbraucht, spart Energiekosten und leistet zusätzlich einen
Beitrag fürs Klima. Energiesparen und die Verbesserung der Energieeffizienz
können das Problem der fossilen Abhängigkeit abfedern. Dabei ist für uns klar:
Heizen und Duschen dürfen kein Luxus sein. Menschen mit geringem Einkommen sind
aufgrund ökonomischer Zwänge längst zum Energiesparen im Alltag gezwungen. Wer
zur Miete wohnt, hat zudem wenig Einfluss auf bauliche Maßnahmen zur Steigerung
der Energieeffizienz. Wir fordern daher ein Förderprogramm für serielles
Sanieren, welches kommunale Wohnungsbaugesellschaften und
Wohnungsbaugenossenschaften finanziell fördert, wenn sie Sanierungsprogramme
durchführen, welche den Energiebedarf des Gebäudes im künftigen Betrieb massiv
senken und bei den Sanierungsmaßnahmen selbst vorrangig natürliche, sortenreine
und regionale Baustoffe verwenden. Von den Entlastungen bei den Energiekosten
profitieren dann die Mieter*innen. Außerdem wollen wir den Bau kleiner

Photovoltaikanlagen für z.B. Balkone und Terrassen fördern, sodass Mieter*innen ihren Strom teilweise selbst erzeugen können. Auch Direktzahlungen an Menschen mit geringem Einkommen, z.B. für den Austausch von Kühlschränken, sind gute Möglichkeiten, um Energie zu sparen und Menschen zu entlasten. Insgesamt ist es jedoch wichtig, Einsparpotentiale nicht immer nur bei jenen zu suchen, die bereits am stärksten belastet sind. Von offenen Kühltheken bis zu überdimensioniertem Wohnraum: Große Einsparpotentiale bestehen bei großen Unternehmen und Menschen mit hohem Einkommen. Wir fordern, in Zukunft bei Entlastungsmaßnahmen eine Kappungsgrenze in Betracht zu ziehen. Eine unnötige Entlastung wohlhabender Menschen können wir uns als Gesellschaft nicht leisten.

27 **Steigende Preise brauchen steigende Löhne**

28 Die Löhne in Brandenburg müssen in gleicher Form steigen wie die Preise. Dabei
29 stehen wir an der Seite der Gewerkschaften und ihren Tarifverhandlungen. Die Anhebung des Mindestlohns auf Bundesebene war ein wichtiger Schritt. Brandenburg muss hier nachziehen und die im Koalitionsvertrag vereinbarte Tariftreueklausel im Zusammenhang mit dem Vergabemindestlohn endlich umsetzen. Es ist fatal, dass dieses wichtige Instrument zur Stärkung der Gewerkschaften und zur tariflichen Bezahlung sogar in der aktuellen Situation noch von unseren Koalitionspartnern SPD und CDU blockiert wird. Wir wollen, dass z.B. Träger von sozialen Einrichtungen nach Tarif bezahlen. Wenn diese auf Fördergelder vom Land angewiesen sind, gibt es jedoch oft eine Lücke zwischen der tariflichen Bezahlung und der Höhe der Fördermittel. Diese Lücke muss geschlossen werden, sodass es gerade den sozialen Trägern im Land wie z.B. Frauenhäusern besser möglich ist, nach Tarif zu bezahlen. Eine Erhöhung des Vergabemindestlohns halten wir zudem für nötig.

30 **Einwanderung statt Abschreckung**

31
32 Brandenburg als Einwanderungsland ist weltoffen und solidarisch. Als schrumpfende
33 Gesellschaft und insbesondere im Strukturwandel sind wir auf Zuwanderung von
34 Fachkräften und jungen Menschen angewiesen. Sie sollen gern nach Brandenburg kommen. Für das Land ergibt sich daraus die Notwendigkeit, Menschen hierher einzuladen und hier zu halten.

Bündnisgrüne Politik steht für Einwanderung und Integration von Menschen. Brandenburg hat mit geflüchteten Menschen aus der Ukraine große Solidarität gezeigt. Diese steht auch Menschen anderer Nationalitäten zu. Es gibt keine Zwei-Klassen-Solidarität mit Geflüchteten.

35 **Hürden bei Sozialleistungen abbauen**

36 Es gibt in Deutschland und auch in Brandenburg eine hohe Dunkelziffer an
37 Menschen, die Anspruch auf Sozialleistungen hätten, aber diese Leistungen nicht

38 in Anspruch nehmen. Dies betrifft insbesondere ältere Menschen und
39 (alleinstehende) Frauen. Gründe sind häufig die bürokratischen Hürden und ein
teilweise menschenunwürdiges Vergabeverfahren, außerdem Sprachbarrieren,
fehlendes Wissen um Unterstützungsangebote, die in Anspruch genommen werden
könnten und die Scham, dies tatsächlich auch zu tun. Um dem zu begegnen, brauchen
wir einen niedrigschwelligen Zugang und eine Entbürokratisierung von
Sozialleistungen. Familien, welche Sozialleistungen beziehen oder nur über ein
geringes Einkommen verfügen, sollen für ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen
und in den Schulen vom Essensgeld befreit werden oder nur einen symbolischen
Euro/Essen bezahlen. Zudem brauchen wir eine Informationsoffensive, die
zielgerichtet und niedrigschwellig die Menschen vor Ort erreicht. Es bedarf einer
Veränderung
im gesellschaftlichen Bewusstsein: Sozialleistungen sind kein Almosen, sondern
ein Recht, das allen Bürger*innen zusteht und in der Regel durch
Beitragszahlungen z.B. in die Sozialversicherung selbst erworben wurde. Bei der
Information und Unterstützung von Menschen vor Ort leisten die Sozialverbände
einen unverzichtbaren Beitrag. Diese müssen daher durch zusätzliche finanzielle
Unterstützung gestärkt werden.

Wir setzen uns dafür ein, dass Begegnungsstätten (Nachbarschaftszentren,
Seniorentreffs, Familienzentren u.ä.) besondere Unterstützung erhalten. Nach zwei
Corona-Wintern ist es jetzt besonders wichtig, dass diese Einrichtungen ihr
Angebot und ihre Öffnungszeiten aufrecht erhalten und ausbauen können. Wir
stärken die Schuldner*innenberatung und den Verbraucherschutz, damit sie ihr
Angebot ausweiten können und auch eine Beratung vor Ort, in den
Begegnungsstätten, anbieten können.

40 **Inklusion voranbringen und Barrieren abbauen**

41 Die dramatischen und unvorhersehbaren Kostenentwicklungen und die steigenden
42 Energiepreise treffen Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise, egal ob sie
43 Assistenzleistungen benötigen, in Wohnformen der Eingliederungshilfe leben oder
ob sie in Werkstätten oder in Tagesförderstätten arbeiten. Menschen mit
Behinderung müssen darauf vertrauen können, dass ihnen bedarfsgerechte Angebote
und passgenaue Unterstützung auch während der Energiekrise zur Verfügung stehen.
Wir setzen uns daher bei Bund und Land für eine schnelle und unbürokratische
finanzielle Hilfe ein.

Gleichzeitig nehmen wir wahr, dass Land und Kommune mehr Anstrengungen für
Inklusion, gleichberechtigte Teilhabe und Barrierefreiheit etwa im
Bildungsbereich, auf dem Arbeitsmarkt oder bei der Mobilität auf den Weg bringen
sollten. Für uns ist klar: Hier darf auch in der Krise nicht gespart werden.
Wir wollen, dass Menschen mit *Behinderung* ein selbstbestimmtes Leben führen
können. Dazu zählt, dass kommunaler Wohnungsbau barrierefrei sein sollte. Deshalb
unterstützen wir die Idee, dass künftig jegliche sozialen Wohnbauförderprojekte
die Verpflichtung zur Barrierefreiheit beinhalten müssen. Aktuell müssen
barrierefrei umgebaute Mietwohnungen bei Auszug wieder in den Ursprungszustand

zurückversetzt werden und Maßnahmen zur Barrierefreiheit zurück gebaut werden. Das ist nicht zielführend. Auf Bundesebene setzen wir uns daher für eine Änderung dieser Regelung ein. In Brandenburg werden wir darauf hinwirken, dass bei kommunalem Wohnungsbau und Wohnungsbaugesellschaften auf die Anwendung dieser Regelung verzichtet wird. Gleichzeitig haben Menschen mit Behinderung oft keine Übersicht über barrierefreie Wohnungsangebote. Das wollen wir ändern und fordern ein Kataster für barrierefreie Wohnungsangebote.

44 Weiterhin fordern wir von Bund, Land und Kommunen, auf partizipative Weise die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen. Insbesondere Werkstätten für Menschen mit Behinderung gehören auf den Prüfstand. Dort wird derzeit nicht einmal der Mindestlohn gezahlt. Es geht darum, Orte des Übergangs in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu stärken und Inklusionsbetriebe zu zentralen Orten der betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung zu machen.

45 **Günstige Ticketpreise als soziale Entlastung**

46 Mobilität ist ein Grundrecht und ein elementarer Bestandteil der sozialen
47 Teilhabe. Menschen mit geringem Einkommen können sich oft kein eigenes Auto leisten. Die gestiegenen Preise führen dazu, dass die Situation sich verschärft und auch die Monatskarte zum Luxusgut wird. Gerade diesen Menschen müssen wir ermöglichen, günstig mit Bussen und Bahnen fahren zu können. Das spart CO2 und entlastet v.a. die Menschen mit niedrigem Einkommen konkret. Dazu muss das CDU-geführte Brandenburger Verkehrsministerium seine Blockadehaltung gegenüber einer Nachfolgeregelung für das 9-Euro-Ticket aufheben. Klar ist auch: Wenn die bundesweite Lösung eines 49€-Tickets kommt, darf sich Brandenburg nicht verschließen und wir müssen selbstverständlich unseren Beitrag dazu leisten. Wir kämpfen außerdem dafür, dass Brandenburg das bundesweite Ticket für die Brandenburger Schüler*innen, Azubis, Studierende, Rentner*innen und Sozialtransferempfänger*innen auf 29€ subventioniert. Ein entscheidender Erfolgsfaktor des 9€-Tickets war der Preis und 49€ ist für viele Brandenburger*innen noch zu teuer. Da es bis zur Einführung des 49€-Tickets noch etwas dauern kann, braucht es bis dahin eine Brückenlösung. Diese sollte innerhalb des VBB mit Berlin abgestimmt sein. Sie sollte entweder identisch mit der Berliner Lösung sein, mindestens jedoch den Preis und die Ermäßigungen des bundesweiten 49€-Tickets mit einer Gültigkeit für das gesamte VBB-Tarifgebiet vorziehen. Außerdem setzen wir uns für vergünstigte Einzelfahrscheine für Sozialtransferempfänger*innen ein.

48 **Ausbau von Bussen und Bahnen**

49 Jedes günstige Ticket nützt nichts, wenn kein Bus und keine Bahn fährt. Daher muss der Ausbau von Bus- und Bahnlinien, gerade auch im ländlichen Raum, weiter vorrangig vorangetrieben werden. Mobilität ist ein wichtiger Teil der

Daseinsvorsorge und muss als solches auch von der Landesregierung prioritär behandelt werden. Konkret bedeutet dies, dass im ersten Schritt keine weiteren Strecken abbestellt werden dürfen. Die RB 63 wollen wir fest im Netzplan verankern und den Ausbau dieser für den Nordosten wichtigen Linie beschleunigen. Sie ist eine tragende Verbindung für das ganze Nahverkehrsnetz der Region. Mittelfristig müssen neue Strecken ausgebaut, alte Strecken reaktiviert, das Angebot deutlich verbessert und durch weitere Mobilitätsangebote (ergänzend zu Bus und Bahn) erweitert werden. Eine durch uns angestrebte Mobilitätsgarantie durch einen leistungsfähigen ÖPNV unterstützt alle Brandenburger*innen, unabhängig von der Verfügbarkeit eines Autos.

50 **Öffentlichen Gesundheitsdienst stärken**

51 Der öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) leistet seit jeher einen unverzichtbaren Beitrag zur Gesundheitsversorgung, insbesondere auch im Bereich der Prävention. Als dritte Säule des Gesundheitswesens gehört zu den Aufgaben u.a. die Beratung von Familien, Schuleingangsuntersuchungen, Beratung und Hilfen für psychisch kranke Menschen, Eingangsuntersuchungen von Geflüchteten, u.v.m. Durch die aktuelle Krise nehmen psychische Erkrankungen zu, aber auch der Gesundheitszustand von z.B. Kindern verschlechtert sich. Mehr geflüchtete Menschen werden aufgenommen und treten ins System ein. Durch all dies steigen die Anforderungen an den ÖGD. Um diesen Menschen zu helfen, aber auch um vorbeugend tätig zu werden, braucht es eine Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Brandenburg. Es muss sicher gestellt werden, dass geflüchtete Menschen einen gesicherten Zugang zu Gesundheitsversorgung erhalten.

S1NEU Trennung Amt und Mandat I (Vorschläge Satzungsänderungen)

Gremium: 47. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 19.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Ergebnisse der Strukturkommission
(Satzung)

Antragstext

- 1 1. In der Satzung wird in den Unvereinbarkeitsregeln §15 Abs.1 noch "Mitglieder
des Bundesvorstands" und "Europäische Kommission" eingefügt und ein neuer Absatz
4.
- 2 Absatz 1 neu:
- 3 (1) Mitglieder des Europaparlamentes, Bundestagsabgeordnete, Landtagsabgeordnete,
Mitglieder des Bundesvorstandes sowie Mitglieder der **Europäischen Kommission**,
Bundes- oder Landesregierung dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.
- 4 2. Trennung Amt und Mandat Landesebene in Satzung und Finanzordnung.
5 In der Satzung wird in den Unvereinbarkeitsregeln §15 Absatz 4 eingefügt:
- 6 (4) **Die gleichzeitige Ausübung eines Landtagsmandates und eines Amtes in der
Landesregierung ist durch Verzicht auf das Landtagsmandat zu vermeiden. Es gilt
eine Übergangsfrist von 3 Monaten.**
- 7 In der Finanzordnung wird §4 Abs. 2 Spenden und Sonderbeiträge wird folgender
Satz ergänzt:
- 8 [Satz 1-2]... **Aus den Sonderbeiträgen von Minister*innen, die kein Landtagsmandat
ausüben, finanziert der Landesverband u.a. Personal, welches für die Personen
öffentlichkeitswirksame Termine jenseits des Minister*inamtes organisiert.**[Für
die Anerkennung der mandatsbedingten Aufwendungen].
- 9 3. Vervollständigung der Erklärung vor der Wahl, um Trennung Amt/Mandat und
Überführung von Satzung in der LDK-Wahlordnung.
- 10 § 2 (4) der Satzung wird gestrichen.

- 11 Dafür werden in § 4 der LDK-Wahlordnung nach Absatz 1 drei neue Absätze eingefügt:
- 12 „(2neu) Bewerber*innen, die für ein Parteiamt oder ein Mandat kandidieren und zuvor schon einmal bei einer anderen Partei Mitglied waren und/oder für diese kandidiert haben, sollen bei ihrer Vorstellung darauf hinweisen.“
- 13 "(3neu) Bewerber*innen, die für eine Landesliste kandidieren, sollen in ihrer Vorstellung bekannt geben, ob sie im Falle der Übernahme eines Regierungsamtes beabsichtigen, ihr Parlamentsmandat abzugeben. Geht dies weder aus der schriftlichen noch aus der mündlichen Vorstellung hervor, soll das Präsidium die Bewerber*innen danach befragen."
- 14 "(4neu) Bewerber*innen, die vor 1972 geboren sind, müssen eine schriftliche Erklärung über eine wissentliche hauptamtliche oder inoffizielle Stasi-Tätigkeit abgeben. Liegt eine solche vor, ist diese den Delegierten zur Kenntnis zu geben."

Begründung

1.+2. In §15 (1) soll die Aufzählung vervollständigt werden.

In §15 (4) soll die vorherrschende Kultur, dass unsere Landesminister*innen ihr Landtagsmandat abgeben verankert werden. Gleichzeitig soll in der Finanzordnung das aktuelle Vorgehen verankert werden, dass der Landesverband öffentlichkeitswirksame Termine für die Minister*innen jenseits des Minister*inamtes organisiert.

Landtagsabgeordnete haben ein Wahlkreisteam, mit dem sie vielfältige öffentlichkeitswirksame Termine im Wahlkreis organisieren können. Minister*innen können das Ministeriumspersonal dafür nicht nutzen. Dies soll nicht zu einem Hindernis für die Abgabe des Mandats werden. Aktuell funktioniert dies gut. Mit der Verankerung dieses Gesamtpakets soll es auch für die Zukunft gesichert werden.

3. Die Thematik wird aus der Satzung in die Wahlordnung übertragen und auf alle Bewerber*innen – nicht nur die Parteimitglieder – bezogen. Zusätzlich wird die Abfrage zur beabsichtigten Handhabung der Trennung von Amt und Mandat aufgenommen.

S2NEU Trennung von Amt und Mandat II (Forderungen Landesebene)

Gremium: 47. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 19.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Ergebnisse der Strukturkommission
(Satzung)

Antragstext

1. Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg setzt sich dafür ein, ein Verbot von Doppelmandaten in Landtag, Bundestag und Europaparlament im Abgeordnetengesetz zu verankern. Als Orientierung kann die Regelung aus §3 (1) des Thüringer Abgeordnetengesetzes dienen.
2. Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg setzt sich für eine Änderung der Brandenburger Verfassung ein, die zum Ziel hat, die gleichzeitige Ausübung eines Landtagsmandats und eines Amtes in der Landesregierung auszuschließen. Das Mandat kann in dieser Zeit ruhen und durch Nachrücker*innen ausgeübt werden. Als Orientierung können die Regelungen aus Bremen und Hamburg dienen.

Begründung

1. Vor kurzem hatte Saskia Ludwig sowohl ein Mandat im Bundestag, als auch im Brandenburger Landtag. Mehrere Vollzeitmandate sind jedoch kaum gleichzeitig auszufüllen. Mehrere Bundesländer haben solche Doppelmandate entweder in der Verfassung oder im Abgeordnetengesetz ausgeschlossen. Da das Abgeordnetengesetz deutlich einfacher zu ändern ist, als die Verfassung, sollen Doppelmandate in Brandenburg im Abgeordnetengesetz verankert werden.

In §1 (3) des Thüringer Abgeordnetengesetz heißt es:

Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und der Volksvertretungen anderer Länder dürfen dem Landtag nicht angehören. Gehört ein Abgeordneter einem anderen Parlament an, stellt dies der Präsident des Landtags unverzüglich fest. Der Abgeordnete verliert sein Mandat eine Woche nach Bekanntgabe der Feststellung, soweit er nicht binnen dieser Frist die Entscheidung des Landtags beantragt. Der Landtag entscheidet über den Verlust der Mitgliedschaft in seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung wird zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe gegenüber dem Abgeordneten wirksam.

2. Die Frage der Abgabe des Landtagsmandats steht immer auch im Kontext des diesbezüglichen Verhaltens der Koalitionspartner*innen. Da wir als Bündnisgrüne dies sowohl grundsätzlich richtig befinden, als auch Interferenzen durch das Verhalten der Koalitionspartner vermeiden wollen, wollen wir die Trennung von

Minister*inamt und Landtagsmandat in der Verfassung verankern.

Bremen und Hamburg haben dies bereits in der Verfassung. Beide Länder haben dabei auch den Fall mitbedacht, dass Koalitionen platzen oder Minister*innen zurücktreten oder entlassen werden. Sie können dann in den Landtag zurückkehren. Nachrücker*innen müssten dann das Mandat „zurückgeben“. Das klingt unangenehm für Nachrücker*innen, hat aber eher die präventive Wirkung, dass Mandate überhaupt abgegeben werden und tritt in den seltensten Fällen wirklich ein.

Artikel 39 der Hamburger Verfassung:

- (1) Mitglieder des Senats dürfen kein Bürgerschaftsmandat ausüben.*
- (2) Das Bürgerschaftsmandat eines Mitglied des Senats ruht während der Amtszeit als Mitglied des Senats.*
- (3) Das Gesetz bestimmt, wer das Mandat während dieser Zeit ausübt.*

S3NEU Trennung Amt und Mandat III (Forderungen Bundesebene)

Gremium: 47. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 19.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Ergebnisse der Strukturkommission
(Satzung)

Antragstext

- 1 Der Landesvorstand wird beauftragt
- 2 1. einen Satzungs-Änderungsantrag an die BDK im Herbst 2023 zu stellen, der zum Ziel hat eine Übergangsfrist für Verstöße gegen § 17 (5) Satz 1 in der Satzung zu verankern. Dafür soll er das Gespräch mit dem Bundesvorstand sowie –parteirat, anderen Landesvorständen und der BAG Demokratie und Recht aufnehmen, um Miteinreicher*innen und eine finale Formulierung zu finden.
- 3 2. zur BDK 2023 einen Antrag mit dem Ziel einer Grundgesetzänderung für die Trennung von Amt und Mandat einzureichen. Der Landesvorstand soll in der Zeit bis zur BDK 2023 das Gespräch mit anderen Landesvorständen und der BAG Demokratie und Recht aufnehmen, um Unterstützung für dieses Anliegen zu mobilisieren.
- 4 Folgender Formulierungsvorschlag dient als Anregung: *"Bündnis 90/Die Grünen setzt sich für eine Änderung des Grundgesetzes ein, die zum Ziel hat, die gleichzeitige Ausübung eines Bundestagsmandats und eines Minister*innenamtes auszuschließen. Das Mandat soll in dieser Zeit ruhen und durch Nachrücker*innen ausgeübt werden können. Als Orientierung können die Länder-Regelungen aus Bremen und Hamburg dienen."*

Begründung

1. § 17 (5) regelt die Unvereinbarkeiten der Mitgliedschaft im Bundesvorstand. Während Satz 3 eine Übergangsfrist von 8 Monaten für die Unvereinbarkeiten nach Satz 2 (Regierungsämter, Fraktionsvorsitz) vorsieht, fehlt es an einer Übergangsfrist für Satz 1. Dieser sagt aus, dass nur ein Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes Abgeordnete sein dürfen. Nach der vergangenen Bundestagswahl waren jedoch 5 von 6 Mitgliedern des Bundesvorstandes Mitglieder des Bundestages. Deshalb braucht es auch hierfür eine Übergangsfrist. Orientierung kann § 15 (2) der Satzung des Landesverbandes Brandenburg geben: *„Treten durch Wahlen Unvereinbarkeiten [...] auf, sind diese durch Verzicht auf Amt oder Mandat unverzüglich zu beenden. Für Landesvorsitzende gilt eine Übergangsfrist von 6 Monaten.“*

Der Antrag zur BDK soll erst 2023 erfolgen, um der Diskussion Zeit zu geben und möglichst viele in den Prozess dieser Aktualisierung der Satzung einzubinden.

2. Bremen und Hamburg machen es vor: Dort wird die gleichzeitige Ausübung eines Abgeordnetenmandats und eines Minister*innenamtes durch die Verfassung ausgeschlossen. Damit wird den Abgeordneten der Druck genommen, diese Entscheidung treffen und vertreten zu müssen. Außerdem bleibt das Schielen auf das Verhalten der Koalitionspartner damit überflüssig – alle sind gleich betroffen. Gleichzeitig beinhalten die Regelungen in Bremen und Hamburg eine Rückfalloption, die das Minister*innenamt in seinem politischen Wirken stärkt. Mit dem Antrag soll erreicht werden, dass sich die Bundespartei dazu bekennt, die Regelungen aus Bremen und Hamburg auf den Bundestag auszudehnen.

S4NEU Vielfältige Perspektiven auf unseren Wahllisten

Gremium: 45. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 19.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Ergebnisse der Strukturkommission
(Satzung)

Antragstext

1 **Die LDK möge beschließen:**

2 §15 Absatz 3) der Satzung wird ersetzt durch:

3 „Bei der Aufstellung der Liste für die Landtags- und Bundestagswahlen ist das
Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeder dritte Listenplatz mit
einer*m Kandidat*in besetzt wird, die*der zum Zeitpunkt der anstehenden
Parlamentswahl weniger als zwei reguläre Legislaturperioden dem Landtag,
Bundestag oder Europaparlament oder einer Regierung als Minister*in angehört hat.
Sollte kein*e solche*r Kandidat*in für den Platz kandidieren, entscheidet die
Wahlversammlung über das weitere Vorgehen.“

4 In §4 Absatz 2 der Wahlordnung wird „und § 15 (3)“ gestrichen und nach Absatz 1
ein neuer Absatz eingefügt:

5 „Bei der Aufstellung von Landeslisten prüft das Präsidium vor der Wahl der Plätze
3, 6, 9 usw., ob mindestens ein Drittel der bis dahin gewählten Listenplätze
durch Personen besetzt wurde, die zum Zeitpunkt der anstehenden Parlamentswahl
weniger als zwei reguläre Legislaturperioden dem Landtag, Bundestag oder
Europaparlament oder einer Regierung als Minister*in angehört hat. Ist dies nicht
der Fall, sind diese Plätze gemäß § 15 (3) der Satzung solchen Bewerber*innen
vorbehalten.“

Begründung

Seit jeher ringt unsere Partei darum, den richtigen Ausgleich zwischen Erneuerung und dem Erhalt von Kompetenzen zu finden. Rotation & Co. lassen grüßen. Bei der Listenaufstellung haben Parlamentarier*innen gewisse Vorteile gegenüber Nicht-Parlamentarier*innen. Sie verfügen über Ressourcen und Personal, welche jeweils in die Partei wirken.

Der Brandenburger Landesverband hat – ähnlich wie die anderen ostdeutschen Landesverbände – in §15 Absatz 3 eine Regelung enthalten, die dazu führt, dass nach zwei regulären Legislaturperioden eine erneute Kandidatur für ein Parlament nur möglich ist, wenn zwei Drittel des Parteitages dem zustimmen. Der*m Kandidierenden ist Zeit zur Begründung zu gewähren. Diese Regelung ist aber aus vielerlei Gesichtspunkten problematisch.

Zum Einen wurden diese Reden zur Begründung von erneuten Kandidaturen in der Praxis immer als Formsache angesehen. Zweitens gewährt sie den betreffenden Personen extra Redezeit, was eher ein Vorteil als ein Nachteil ist. Drittens ist es eine Hop-oder-Top-Entscheidung: es ist nur möglich eine Kandidatur komplett zu verhindern oder uneingeschränkt zuzulassen. Viertens ist es demokratiethoretisch schwierig, wenn 34 % der LDK-Delegierten eine Kandidatur komplett versagen können.

Die Landesverbände Berlin und Niedersachsen haben Neuenquoten in ihren Satzungen verankert. Diese soll dafür sorgen, dass mindestens jeder dritte Listenplatz bisherigen Nicht-Parlamentarier*innen vorbehalten ist. Diese Regeln sind sehr scharf und sorgen für hohe Fluktuation.

Der vorliegende Antrag hat zum Ziel, „das Beste aus beiden Welten“ zu vereinen. Es soll genau wie in Berlin und Niedersachsen sichergestellt werden, dass neue Gesichter Einzug in unsere Fraktionen halten. Allerdings soll sanfter vorgegangen werden: Bezüglich der Dauer der Parlamentszugehörigkeit soll eine Orientierung an der bestehenden Regel in §15 (3) erfolgen.

Der vorliegende Antrag ist nicht als Kritik der bisherigen Verhältnisse zu verstehen. Alle bisherigen Listen, die durch Brandenburger LDKen aufgestellt wurden, hätten die neue Regel erfüllt. Auch bei den nächsten Aufstellungen für die Landtagswahl 2024 und die Bundestagswahl 2025 treten die Bedingungen nach der neuen Regel zu einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit automatisch ein. Es geht also um langfristige Vorsorge für die Zukunft. Dass dies notwendig sein kann, zeigt der Blick in andere Landesverbände, in denen teilweise für die ersten 20 Listenplätze nur Parlamentarier*innen ohne Gegenkandidat*innen antreten.

Die Diskussion zu solchen Regelungen fand bereits auf mehreren Parteitagungen statt. Die Zustimmung ist stetig gestiegen und hatte zuletzt eine Mehrheit – allerdings noch keine zwei-Drittel-Mehrheit gefunden. Der nun vorliegende Antrag ist etwas weniger weitgehend als der letzte Antrag.

S5NEU Parteitage fit machen für mehr Inhalte - Ergänzungen

Gremienwahlen

Gremium: 47. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 19.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Ergebnisse der Strukturkommission
(Satzung)

Antragstext

1 Die LDK möge beschließen:

2 **1. Änderung Landessatzung §9 Abs. 8**

3 Sie [die LDK] wählt:

4 [...]

- 5 • die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Länderrat, Frauenrat und
6 Diversitätsrat

6 Streichung:

- 7 • die beiden Mitglieder des Bundesfinanzrates und deren Stellvertreter*innen.

8 **2. Änderung der LDK-Wahlordnung §11 Abs. 2 Bundesfinanzrat**

9 Neufassung Abs.2

10 *(2) Der Landesvorstand entsendet die*den Landesschatzmeister*in sowie ihre*seinen
11 Stellvertreter*in. Der Landesfinanzrat wählt das weitere sachverständige Mitglied
12 und ihre*seine Vertreter*in.*

11 Ergänzung §13 Abs. 4 Landessatzung: Aufgaben des Landesfinanzrates

12 -Wahl des weiteren sachverständigen Mitglieds und ihrer*seiner Vertreterin für
den Bundesfinanzrat

13 **3. Änderung Wahl der Landesvorstands-Delegierten für den Frauenrat**

14 Neufassung §12 Abs.2 LDK-Wahlordnung

15 *(2) Die LDK wählt ein Basismitglied und ihre*n Vertreter*in als Delegierte. Die Wahl des*der Landesvorstandsvertreter*in und ihrer*seiner Stellvertretung erfolgt im Landesvorstand.*

16 **4. Änderung Wahl der Landesvorstands-Delegierten für den Länderrat**

17 Neufassung §9 Abs.2 LDK-Wahlordnung

18 *Die LDK wählt die*den Basisvertreter*in und ihre*seinen Vertreter*in. Die Wahl des*der Landesvorstandsvertreter*in und ihrer*seiner Stellvertretung erfolgt im Landesvorstand. Die Mindestquotierung ist zu sichern.*

19 **5. Einfügung neuer §13 Diversitätsrat in LDK-Wahlordnung**

20 *§13 Diversitätsrat*

21 *(1) "Dem Diversitätsrat gehören an: 1. Zwei Delegierte pro Landesverband, davon in der Regel ein Landesvorstandsmitglied und ein weiteres Mitglied. Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die Landesverbände. Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der Gesellschaft zu beachten." (Statut für eine vielfältige Partei §5 Abs. 2)*

22 *(2) Die LDK wählt eine*n Delegierte*n und ihre*seinen Vertreter*in. Die Wahl des*der Landesvorstandsvertreter*in und ihrer*seiner Stellvertretung erfolgt im Landesvorstand.*

23 *(3) Für die Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2,4,5*

24 **6. Einfügung neuer §14 Wahl EGP Delegierte in LDK-Wahlordnung und Vorschlagsrecht für LAG Europa**

25 *§14 Delegierte für den Kongress der Europäischen Partei (EGP)*

26 *(1) „Die Delegierten zum Kongress der EGP werden nach einem von der Bundesversammlung festgesetzten Schlüssel gewählt. Dabei wird die Mitgliederzahl der Landesverbände berücksichtigt.“ (Bundessatzung §9 Abs. 3)*

27 *(2) Die LDK wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten. Die LAG Europa erhält*

ein Vorschlagsrecht.

28 (3) Für die Wahlen gelten §§ 2,4,5,6.

Begründung

Auf der Landesdelegiertenkonferenz (LDK) finden verschiedene zeitintensive Gremienwahlen statt. Die Strukturkommission hat analysiert, ob alle diese Wahlen immer auf der LDK stattfinden müssen oder sie auch ohne Legitimationsverluste auf anderer Ebene bzw. in anderem Gremium stattfinden können. Die Bundessatzung lässt dabei einigen Spielraum zu.

Grundsätzlich kann die Wahl von Landesvorstand-Delegierten für Bundesgremien (z.B. Länderrat, Frauenrat) auch im Landesvorstand selbst erfolgen. Defacto fand die Vorauswahl bereits im Landesvorstand selbst statt und es gab keine Kandidaturen oder Bewerbungenreden, sondern eher Bestätigungswahlgänge auf zeitlich knappen LDKen. Die Wahl der Basisdelegierten soll jedoch weiterhin auf der LDK sein, da sich andere Gremien nicht anbieten bzw. einen deutlichen Legitimationsverlust bedeuten würden. Die*der weitere Vertreter*in („sachkundiges Mitglied“) für den Bundesfinanzrat könnte aber auch durch den Landesfinanzrat, als das zuständige oberste Finanzgremium des Landesverbands, gewählt werden.

Bei der Analyse fiel auch auf, dass Regelungen für die Wahlen der Delegierten für den (Bundes-) Diversitätsrat und die Wahl von EGP-Delegierten in der Wahlordnung noch ergänzt werden müssen. Für die EGP Delegierten soll zukünftig ein Vorschlagsrecht bei der LAG Europa geben. Eine ähnliche Vorschlagsregelung gibt es bereits für die Delegierten des Frauenrates für die LAG Frauen (in Brandenburg: LAG Feminismus).

S6NEU Parteitage fit machen für mehr Inhalte - Änderung Delegiertenanzahl auf Parteitagen

Gremium: 47. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 19.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Ergebnisse der Strukturkommission
(Satzung)

Antragstext

1. Änderung des LDK-Delegiertenschlüssels

Bisherige Fassung §9 Absatz 3 und 4 alte Fassung

(3) Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 100 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl aufgerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 2 betragen muss (Grundmandate). Als Mitgliederzahl gilt die Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Einladung. [...]

(4) Die Grüne Jugend entsendet zwei ihrer Mitglieder, die auch Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sein müssen, an die Landesdelegiertenkonferenz. [...]

Neufassung Absatz 3 und 4 (Änderungen unterstrichen)

(3) Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Alle Kreisverbände erhalten zwei Delegierte (Grundmandate). Zusätzlich wird die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes mit 100 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis kaufmännisch gerundet wird. Diese Zahl an Delegierten kommt zu den Grundmandaten hinzu. Als Mitgliederzahl gilt die Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres. [...]

(4) Die Grüne Jugend entsendet drei ihrer Mitglieder, die auch Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sein müssen, an die Landesdelegiertenkonferenz. [...]

8 **2. Änderung Delegiertenschlüssel Landesdelegiertenrat (LDR | Kleiner Parteitag)**

9 Bisherige Fassung §10 Abs. 3 und 4

10 Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 50 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl auf gerundet wird.

11 (4) Die Grüne Jugend entsendet eines ihrer Mitglieder, das auch Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sein muss, an den Landesdelegiertenrat. [...]

12 Neufassung §10 Abs. 3 und 4

13 Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Alle Kreisverbände erhalten ein Grundmandat. Zusätzlich wird die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes mit 50 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis kaufmännisch gerundet wird. Diese Zahl an Delegierten kommt zu den Grundmandaten hinzu.

14 (4) Die Grüne Jugend entsendet zwei ihrer Mitglieder, die auch Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen sein müssen, an den Landesdelegiertenrat. [...]

Begründung

Delegiertenschlüssel

Seit 2018 hat der Landesverband ein Mitgliederwachstum von über 50% erfahren. Deshalb wurde die Überlegung weiter verfolgt, dass die LDK wachsen soll. Eine feste Deckelung der Delegiertenanzahl mit einer Obergrenze wird aber beibehalten, auch aufgrund der Organisation und (steigender) Kosten. Der alte Delegiertenschlüssel führte zu etwa 109 Delegierten (plus GJ-Delegierten). Der neue führt zu etwa 138 Delegierten (plus GJ-Delegierten). Durch Rundungen kann die Gesamtdelegiertenzahl etwas davon abweichen.

Für die Ausgestaltung der Delegiertenberechnung soll ferner die Verzerrung der Delegiertenzahlen, die durch die Grundmandate für die kleinen Kreisverbände entsteht, angegangen werden. Beim alten Delegiertenschlüssel profitierten nur die ganz kleinen Kreisverbände. Die nächstgrößeren wiederum gar nicht mehr. Mit dem neuen Schlüssel erhalten alle Kreisverbände zunächst Grundmandate. Durch die proportionale Verteilung der weiteren 100 Delegiertenplätze relativiert sich der Vorteil der Grundmandate Stück für Stück mit der Größe des Kreisverbandes.

Alle Kreisverbände gewinnen 1-2 Delegiertenplätze hinzu. Stellten beim alten Schlüssel die vier größten

Kreisverbände bereits die Hälfte der Delegierten, braucht es beim neuen Schlüssel die größten fünf Kreisverbände, um auf die Hälfte der Delegierten zu kommen. Die Zahl der GJ-Delegierten steigt von 2 auf 3, was sowohl im alten, als auch im neuen Delegiertenschlüssel der Delegiertenanzahl der kleinsten Kreisverbände entspricht.

Die Berechnungsmethode wurde neben dem großen Parteitag (LDK) auch für den kleinen (LDR) angewandt. Er steigt von knapp 60 auf knapp 70 Delegierte. Dadurch, dass der große Parteitag stärker wächst als der kleine Parteitag, werden die beiden Parteitage wieder unterscheidbarer – mit Gästen, Redner*innen hatten sich die Hallengröße / Personenanzahl / Aufwand in etwa angenähert. Die Stichtagsregelung, welcher Zeitpunkt für die Delegiertenberechnung zugrunde gelegt wird, wurde angepasst, um immer wieder auftretende Missverständnisse zu beheben. Die bisherige Regelung lässt eine genaue Delegiertenberechnung erst mit Einladungsfrist 6 Wochen vorher zu, sodass die Delegiertenwahlen nur mit einer vorläufigen Prognose stattfinden können. Das führt bei einigen Kreisverbänden immer wieder zu Schwankungen von 1 Delegierten, wobei eine Person hinzukommt oder verloren geht, was oftmals bei der Reihenfolge der Delegierten oder Ersatzdelegierten nicht bedacht wurde. Die Regelung wurde vor 3 Jahren angepasst, das Problem damals aber übersehen. Mit der neuen Regelung 31.12. gibt es eine Rückkehr zur ursprünglichen Regelung, die auch der Bundesverband für die BDK anwendet und die Standard bei den anderen Landesverbänden ist.

Empfehlung für Delegiertenwahl LDR

Bei der Wahl LDK Delegierten im Kreisverband könnte zukünftig eine Reihenfolge festgehalten werden und die Liste von oben her auch für die LDR Delegierten gelten bzw. die weiteren zu Ersatzdelegierten werden. Hat ein KV 10 LDK Delegierte und 5 LDR Delegierte, so wären die ersten 5 LDK Delegierten auch die 5 LDR Delegierten und die 6-10 LDK Delegierten bzw. weitere LDK Ersatzdelegierten, dann die LDR Ersatzdelegierten. Es braucht für die LDR Delegierten nochmal einen Bestätigungswahlgang en block, aber dadurch ließen sich zeitraubende separate Wahlgänge sparen, zumal der LDR wahrscheinlich zukünftig auch nicht mehr so oft tagt.

S7NEU Parteitage fit machen für mehr Inhalte - Änderung der Fristen für Anträge zum Wahlprogramm und Stärkung Antragskommission

Gremium: 47. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 19.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Ergebnisse der Strukturkommission
(Satzung)

Antragstext

1 Aus der Erfahrung der Wahlprogrammdiskussion von 2018/19 resultieren mehrere
Vorschläge, die LDK fit für die kommende Diskussion des Landtagswahlprogramms zu
machen. Der Fokus lag vor allem darauf, die Antragskommission auf dem Parteitag
und insbesondere vor dem Parteitag zu stärken. Dafür soll auch die Frist für
Anträge und Änderungsanträge speziell für das Wahlprogramm verändert werden.

2 1. Änderung Landessatzung: neue Frist für Wahlprogrammanträge von 5 Wochen

3 Landessatzung §9 Landesdelegiertenkonferenz

4 (10) Anträge müssen mindestens vier Wochen, im Falle von Anträgen zum
Wahlprogramm fünf Wochen, vor der LDK in der Landesgeschäftsstelle eingehen. Wird
die Ladungsfrist verkürzt, müssen die Anträge drei Tage vor der LDK in der
Landesgeschäftsstelle eingehen. Satzungsanträge und Anträge zum Wahlprogramm sind
von verkürzten Fristen ausgenommen.

5 2. Änderung LDK Geschäftsordnung: neue Frist für Änderungsanträge zum Wahlprogramm von 10 Tagen

6 §4 Ordentliche Anträge, Dringlichkeitsanträge, Änderungsanträge

7 (3) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können von jedem Mitglied von
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg eingebracht werden. Sie müssen spätestens eine
Woche, zu Anträgen zum Wahlprogramm zehn Tage vor Beginn der LDK schriftlich
eingereicht werden.

8 3. Stärkung der Antragskommission

9 Streichung §4 Abs. 2 und Teile von Abs. 3

10 (2) Im Vorfeld von LDKen wird vom Landesvorstand eine Antragskommission
eingesetzt, die in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen einen
Verfahrensvorschlag für die Behandlung und das Abstimmungsprozedere der Anträge
und Änderungsanträge erarbeitet. Der Verfahrensvorschlag wird vor der LDK
verschickt und auf der LDK vorgestellt und abgestimmt.

11 (3) Satz wird gestrichen: "Zur Behandlung nicht fristgerecht eingegangener
Änderungsanträge entwickelt die Antragskommission einen Verfahrensvorschlag und
stellt ihn der Versammlung zur Abstimmung vor."

12 Neufassung §5 als eigenen Absatz zur Antragskommission

13 (1) Im Vorfeld einer LDK kann der Landesvorstand eine Antragskommission
einsetzen. Diese soll die Behandlung der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit
mit den Antragsteller*innen vorbereiten.

14 (2) Bei der Besetzung soll der Landesvorstand neben der Arbeitsfähigkeit auch auf
die Ausgewogenheit von Ebenen, Rollen und Perspektiven achten. Die so eingesetzte
Kommission soll ihre Arbeit bis zur jeweiligen LDK bereits aufnehmen und muss zu
Beginn der LDK durch diese bestätigt werden.

15 (3) Ihre Empfehlungen bilden die Grundlage des Abstimmungsverfahrens. Ihre
Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der LDK. Über ihre Empfehlungen wird zuerst
abgestimmt.

16 (4) Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der
Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

17 Einfügen des §5 NEU Antragskommission (siehe oben) sinngemäß in die
Geschäftsordnung des Landesdelegiertenrates (kleiner Parteitag).

Begründung

Änderung Antragsfristen speziell für Anträge / Änderungsanträge für Wahlprogramme

Bei der letzten Wahlprogramm-Diskussion 2018 gab es über 350 Änderungsanträge, die geprüft und
verhandelt werden mussten, aber natürlich vor allem von den Delegierten gelesen, verstanden und diskutiert
werden sollen. Dafür braucht es Zeit. Die Frist für Änderungsanträge an Programmanträge soll deshalb von 7
Tagen auf 10 Tage erweitert werden, dadurch hat die Antragskommission und die
Antrags-/Änderungsantragsstellenden mehr Zeit zu verhandeln und die Delegierten haben mehr Zeit, sich
einen Überblick zu verschaffen.

Die Delegierten sollen durch die Änderung der Frist für Änderungsanträge aber nicht effektiv weniger Zeit für das umfangreiche Wahlprogramm zur Verfügung haben (also der Zeitraum zwischen bisher 4 Wochen Antragsfrist bis 10 Tage vor der LDK Änderungsantragsfrist). Deshalb wird die Frist für Anträge zum Wahlprogramm von 4 Wochen auf 5 Wochen erhöht. Die Antragsfrist für andere Anträge bleibt bei 4 Wochen bestehen.

Stärkung Antragskommission

Bisher war die Antragskommission nur in Nebensätzen im Absatz zu Anträgen geregelt. Alle Bestimmungen und Befugnisse zur Antragskommission sollen nun in einem eigenen Absatz vereint und damit die Kommission in ihrer Rolle gestärkt und für die Delegierten auch die Zuständigkeiten transparenter gemacht werden. Durch diese Stärkung kann den immer vielzähliger werdenden Änderungsanträgen begegnet werden.

Viele Regelungen waren nicht niedergeschrieben oder es herrschte Unklarheit, welche Arbeit schon vor der LDK selbst passieren soll und darf.

S8NEU Strukturen professionalisieren - Parteitage

Gremium: 47. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 19.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Ergebnisse der Strukturkommission
(Satzung)

Antragstext

1. Schaffung einer Festsetzungsfrist zusätzlich zur Ladungsfrist

Ergänzung in §9 Landesdelegiertenkonferenz

(2) Die LDK wird mindestens einmal jährlich durch den Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Die Festsetzung und Bekanntgabe des Termins erfolgt in der Regel zwölf Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz. Eine außerordentliche LDK wird durch den Beschluss des Landesvorstandes, des LDR, des LPR, auf Verlangen eines Fünftels der Kreisverbände oder von zehn Prozent der Mitglieder einberufen. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf vier Wochen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf zehn Tage verkürzt werden. Personenwahlen dürfen bei verkürzter Ladungsfrist nur stattfinden, wenn dieser Tagungspunkt durch zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten zugelassen wird.

Ergänzung in §10 Landesdelegiertenrat

(2) Der LDR wird vom Landesvorstand vorbereitet und einberufen. Die Festsetzung und Bekanntgabe des Termins erfolgt in der Regel zwölf Wochen vorher. Der Landesvorstand legt eine vorläufige Tagesordnung fest, die zusammen mit der Einladung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen verschickt wird. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

2. Präzisierung Zeitpunkt und Uhrzeit für Fristen

Ergänzung LDK-Geschäftsordnung §4 Abs. 1 um einen Satz:

(1) Antragsfristen und Antragsrecht für ordentliche Anträge regelt die Satzung (§ 9 Absätze 10 und 11). Für die Fristen der Anträge gilt jeweils der Vortag 23:59 Uhr als Zeitpunkt.

11 **3. Achtsamkeitsteam**

12 In §19 Versammlung wird ein neuer Absatz 6 eingefügt

13 (6) Der Landesvorstand setzt bei Veranstaltungen, insbesondere Parteitagen und Sommerkonferenz, ein Achtsamkeitsteam ein.

14 **4. Rechtliche Klarstellung Beteiligung Grüner Jugend an Listenaufstellungen**

15 §9 (4) Die Grüne Jugend entsendet [drei] ihrer Mitglieder, die auch Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sein müssen, an die Landesdelegiertenkonferenz. Die Delegierten wurden auf der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend gewählt. Bei Listenaufstellungen zur Bundes- und Landtagswahl sind die Delegierten der Grünen Jugend nicht stimmberechtigt. Sie sind an Meinungsbildern zu beteiligen.

16 **5. Landesdelegiertenrat | Kleiner Parteitag**

17 (1) Der LDR ist das höchste Entscheidungsgremium des Landesverbandes zwischen den LDKen. Er tagt in der Regel einmal im Jahr, sofern nicht bereits 2 LDKen in einem Jahr stattfinden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Sitzungen sind in der Regel öffentlich und immer mitgliederöffentlich. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden

Begründung

1. Schaffung eines Festsetzungstermins für Parteitage

Durch eine frühzeitige Festsetzung des Termins soll den Mitgliedern und Delegierten ermöglicht werden weit im Voraus zu planen und mit eigenen Antragsideen auf einer Kreismitgliederversammlung für Unterstützung zu werben. Die Landesgeschäftsstelle plant eine LDK ohnehin sehr weit im Voraus und soll durch die neue Regel den Termin im Rahmen eines „save the date“ 12 Wochen vorher festsetzen und bekanntmachen.

2. Präzisierung Zeitpunkt und Uhrzeit für Fristen

Bisher gilt eine spitze Fristberechnung, das bedeutet ist der Parteitag am Samstag, den X um 10 Uhr, dann ist die Antragsfrist auch 4 Wochen rückgerechnet am Samstag, den X um 10 Uhr. Das führt in der Realität aber oft zu vielen Nachfragen, weil angenommen wird, dass der gesamte Samstag noch Antragsfrist ist. Die neue Regelung ist eindeutiger und geht auf den Vortag, also den Freitag und setzt 23.59 Uhr als Uhrzeit. Diese Regelung entspricht der Bundesregelung zur BDK, die viele kennen und die auch in anderen Landesverbänden etabliert ist.

3. Achtsamkeitsteam

Unsere Partei versteht sich als diskriminierungsfreier Raum, in dem in respektvoller und wertschätzender Weise miteinander über politische Fragen debattiert wird, gemeinsame Wege gesucht und Vorgehensweisen beschlossen werden. Keinesfalls lassen wir Herabwürdigungen, persönliche Anfeindungen, Drohungen und Akte von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu.

Um dies zu gewährleisten, soll künftig bei größeren Parteiveranstaltungen vom Landesvorstand ein Achtsamkeitsteam eingesetzt werden. An dessen Mitglieder können sich Menschen wenden, die sich unwohl und unwillkommen fühlen, um Unterstützung zu erhalten. Hier soll entspannend und beruhigend eingewirkt werden, um die vorliegende Konfliktsituation zu entschärfen.

Das Achtsamkeitsteam hat eine niedrigschwelligere Funktion als die Ombudspersonen und berührt deren Funktionsbereich nicht.

4. Rechtliche Klarstellung Beteiligung Grüner Jugend an Listenaufstellungen

Die Beteiligung der Grünen Jugend Delegierten ist im Gegensatz zu Kreisverbands-Delegierten an der Aufstellung von Landeslisten rechtlich umstritten. Inzwischen wird die Beteiligung von NICHT Parteigliederungen, denn die Grüne Jugend ist parteinah, aber keine Gliederung - auch vom grünen Bundesverband nicht empfohlen. Der Regelungsvorschlag sieht weiterhin eine Beteiligung bei den Meinungsbildern der einzelnen Listenplätze vor. Bei der rechtlich verbindlichen Schlussabstimmung sind dann aber keine Grüne Jugend Delegierten mehr zulässig. Die Festschreibung in der Satzung soll in Zukunft Klarheit bei allen Beteiligten schaffen.

5. Änderung Landesdelegiertenrat

Bisher ist der Landesvorstand angehalten, den LDR min. 1 Mal im Jahr einzuberufen, oftmals gab es aber schon 2 große Parteitage und gar keinen weiteren Bedarf mehr oder andere Gründe. Mit der Ergänzung gibt es keine Soll-Bestimmung mehr. Er kann dann funktionsbezogen sinnvoll sein, z.B. für Abstimmungen über Aufnahme von Koalitionsverhandlungen bzw. ob dann eine LDK oder Urabstimmung zum Koalitionsvertrag stattfinden soll (vgl. Regelung §10 Abs. 5). Außerdem kann der kleine Parteitag auch über alle ständigen Angelegenheiten und Richtlinien entscheiden. Seine Ladungsfrist kann verkürzt werden und er ist auch deutlich kleiner als eine LDK – sodass er bei dringenden Fragen schneller organisiert werden kann.

S9NEU Strukturen professionalisieren - Parteirat

Gremium: 47. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 19.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Ergebnisse der Strukturkommission
(Satzung)

Antragstext

1 Aufgaben des Parteirats

2 Streichung und Neuformulierung §12 Abs.2

3 Bisherige Fassung

4 Der Landesparteirat koordiniert die politischen Aktivitäten des Landesverbands und berät und unterstützt den Landesvorstand. Er wird geleitet durch die Landesvorsitzenden. Er vernetzt die unterschiedlichen Ebenen der Landespartei.

5 Neufassung §12 Abs.2

6 Der Parteirat ist das strategische Beratungsgremium zwischen den verschiedenen Ebenen. Er wird geleitet durch die Landesvorsitzenden. Er dient dem Austausch und der Vernetzung; die gewählten Mitglieder gewährleisten die Kommunikation in die und aus der jeweiligen Ebene. Der Parteirat kann Beschlüsse im Rahmen der Beschlusslage fassen. Darüber hinaus beschließt er über alle Themen, die ihm vom Landesdelegiertenrat oder der Landesdelegiertenkonferenz übertragen wurden.

7 Basismitglieder Parteirat

8 Insgesamt werden Doppelfunktionen, Anstellungsverhältnisse oder andere indirekte Abhängigkeiten der Basismitglieder des Parteirats kritisch gesehen.

9 Ergänzung §12 Abs. Landesparteirat

10 (1) Der Landesparteirat besteht aus:

11 ...

- 12
- 13
- weiteren 8 von der LDK zu wählenden Mitgliedern, die kein Landtagsmandat inne haben, die nicht bei Abgeordneten des Landtags Brandenburgs bzw. der Landtagsfraktion, des Bundestags, des Europaparlamentes und die nicht in der Landesgeschäftsstelle angestellt sind und die keine politisch besetzte Stelle in der Landesregierung inne haben. Treten während der Amtszeit Unvereinbarkeiten nach Satz 1 auf, so entfällt das Stimmrecht und es sind beim folgenden Parteitag Nachwahlen anzusetzen. Es sollen insbesondere durch die o.g. Personengruppen nicht vertretene Kreisverbände zum Zuge kommen. Es wird empfohlen, dass mindestens eine Person aus dem Kreis der Kreisvorstände und ein*e Kommunalvertreter*in im Landesparteirat vertreten sind. Nach drei regulären Amtsperioden ist eine erneute Kandidatur für den Parteirat nur möglich, wenn die*der Kandidat*in vor Eintritt in die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen für die Zulassung zur Wahl auf sich vereinen kann. Der*dem Kandidat*in ist vor der Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung zu geben.

14 Diese Änderung gilt ab der nächsten Amtszeit des Parteirats.

Begründung

Aufgabe des Parteirats

Mit der neuen Formulierung soll der Auftrag des Parteirats geschärft werden. Der Parteirat soll in seiner Funktion als Beratungs- und Kommunikationsgremium gestärkt werden. Es soll insbesondere festgehalten werden, dass Beschlüsse im Rahmen der Beschlusslage getroffen werden dürfen. So wird sichergestellt, dass die Landesdelegiertenkonferenz das höchste Gremium bleibt.

Basismitglieder

Der Parteirat soll zwischen den LDKen die Kommunikation und Beratung aller Ebenen gewährleisten. Neben den verschiedenen Funktionsträger*innen sollen insbesondere die Basismitglieder die vielfältigen Perspektiven der Parteimitglieder einbringen. Die Basismitglieder können mit ihrem Blick von außen, unkonventionellen Denkanstößen und Perspektiven aus allen Ecken des Landes die Arbeit des Parteirates stark bereichern und das Gremium vor "Betriebsblindheit" bewahren. Um diese so wichtige Stärke der Basismitglieder auszuspielen, sollte sichergestellt werden, dass die Basismitglieder nicht in einem Arbeitsverhältnis zu Teilen der Partei, Abgeordneten, Fraktion oder Landesregierung stehen. Auf diese Weise wird zum Einen Interessenkonflikten vorgebeugt. Zum Anderen wird der so wichtige "Blick von außen", also von Menschen, die nicht im tagespolitischen Geschäft stecken, gesichert. Basismitglieder, welche vorab wenig Einblicke in die interne Arbeit haben, können die Evaluation von Kommunikation und Strategien der Partei entscheidend voranbringen. Durch unser großes Mitgliederwachstum können auch Aufgaben auf mehr Schultern verteilt werden.

S10NEU Strukturen professionalisieren - Landesarbeitsgemeinschaften

Gremium: 47. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 19.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Ergebnisse der Strukturkommission
(Satzung)

Antragstext

1 Die Landesarbeitsgemeinschaften sind die Denkfabriken unseres Landesverbands. Im
Ehrenamt leisten ihre Mitglieder einen wichtigen Beitrag für fachpolitische
Impulse. Zur besseren Zusammenarbeit der LAGen untereinander und mit der
Landesgeschäftsstelle wurden im LAG-Statut Änderungen zur Arbeitsplanung, Treffen
und Delegiertenwahlen vorgenommen. Zur horizontalen Vernetzung wird als neues
Instrument ein LAG-Sprecher*innenrat vorgesehen. Das gemeinsame Selbstverständnis
wird gestärkt - auch mit Blick auf den Programmprozess zur Landtagswahl. Es geht
darum, Strukturen zu schaffen, die innerparteiliche Zusammenarbeit erleichtern
und verbessern. Auf einen formalisierten Rahmen wird bewusst verzichtet, um nicht
unnötig Kapazitäten zu binden.

2 LAG Sprecherinnen-Rat

3 Einfügen eines neuen §5 Sprecher*innenrat im LAG-Statut

4 (1) Die Sprecher*innen der vom Landesverband offiziell bestätigten LAGen bilden
einen LAG-Sprecher*innenrat. Vertretung durch stellv. Sprecher*innen ist möglich.

5 (2) Der Rat koordiniert seine Arbeit selbständig und kann eigenständige Treffen
einberufen. Die Landesgeschäftsstelle soll über die Terminplanung informiert
werden. Zu den Treffen gibt es ein Ergebnisprotokoll.

6 (3) Der LAG-Sprecher*innenrat wird vom Landesvorstand mindestens einmal pro Jahr
zu einer gemeinsamen Arbeitssitzung eingeladen.

7 Präzisierungen zu Aufgaben und Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaften

8 Änderungen am LAG-Statut sind unterstrichen

- 9 §1 (3) Landesarbeitsgemeinschaften protokollieren ihre Beratungen und stellen diese zusätzlich zu einer Jahresplanung dem Landesvorstand zur Verfügung. Die Jahresplanung sollte dem Landesvorstand jeweils bis zum Ende des ersten Quartals vorliegen und umfasst die voraussichtliche Schwerpunktsetzung und Termine der nächsten Sitzungen (Sitzungsrhythmus). Die LAGen treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr (§7 Abs. 1).
- 10 §1 (8) Der Landesparteirat kann den Status als anerkannte Landesarbeitsgemeinschaft aufheben, wenn die unter Abs. (2) und (3) genannten Bedingungen nicht gegeben sind. Die Aufhebung erfolgt nach einer Ermahnung und Fristsetzung von drei Monaten (alte Formulierung SECHS MONATE).
- 11 §4 (5) Die Sprecher*innen unterstützen interessierte Mitglieder beim Einstieg in die Mitarbeit in der LAG. Zur Gewährleistung der selbständigen Arbeitsweise verwalten die Sprecher*innen oder Beauftragte die LAG-Mailingliste – dafür ist der Nachweis einer Datenschutzschulung erforderlich.
- 12 §9 (2) Die Wahlen der BAG-Delegierten und Stellvertretungen sollen im 1. Quartal stattfinden - möglichst für 2 Jahre - und sind an die Landesgeschäftsstelle mit Hinweis des Delegationszeitraums zu melden.

Begründung

LAG-Sprecherinnenrat

Für den LAG-Sprecher*innenrat ist Gestaltungsspielraum vorgesehen, damit er nicht als Last zusätzlicher Ämter oder Termine wahrgenommen wird. Vernetzung, Zusammenarbeit und gemeinsames Lernen stehen im Vordergrund. Im Sinne einer „alles kann, nichts muss“-Dynamik ist auch die Testphase einer Sprecher*innenfunktion für dieses Gremium denkbar. Der Informationsfluss zu Landesgeschäftsstelle und Landesvorstand wird durch Bekanntgabe der Termine und der Sitzungsprotokolle sowie eine jährliche gemeinsame Arbeitssitzung im Rahmen der Jahresplanung sichergestellt.

Weitere Änderungen

Im Sinne einer Qualitätssicherung wurden Bedingungen zur Jahresplanung genauer definiert. Die Mindestanzahl der Treffen (2x pro Jahr) wird betont. Auch auf die Einbindung neuer interessierter Mitglieder durch die LAG-Sprecher*innen wird nun explizit hingewiesen. Ein Passus zur Wahl der BAG-Delegierten möglichst im 1. Quartal eines Jahres für den Zeitraum von zwei Jahren wurde ergänzt, um einen besseren Überblick zu Wahlmeldungen zu erhalten.

S11NEU Strukturen professionalisieren - Landesvorstand

Gremium: 47. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 19.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Ergebnisse der Strukturkommission
(Satzung)

Antragstext

1 **1. Abschaffung §11 Abs. 2 (2/3 Mehrheit für Zulassung Kandidatur nach 3
Amtsperioden Landesvorstand)**

2 Landessatzung §11 (2) Die Dauer einer Amtsperiode beträgt zwei Jahre.
Wiederwahlen sind möglich.

3 Streichung nach Satz 2: Nach drei regulären Amtsperioden ist eine erneute
Kandidatur für den Landesvorstand nur möglich, wenn die*der Kandidat*in vor
Eintritt in die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen
Stimmen für die Zulassung zur Wahl auf sich vereinen kann. Der*dem Kandidat*in
ist vor der Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung zu geben.

4 **2. Entschädigungsbegriff streichen und Transparenz erhöhen**

5 Streichung § 11 Landesvorstand kompletter Abs. 3 (Landessatzung)

6 Der Landesvorstand gibt sich eine Entschädigungsordnung, die der Zustimmung des
LDR oder der LDK bedarf.

7 Neufassung §11 Landesvorstand Abs. 4

8 Alte Fassung:

9 Menschen, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum
Landesverband stehen, können kein Landesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur
finanziellen Entschädigung des Landesvorstandes – gemäß §11 (3) – und
Beschäftigungsverhältnisse in den Kreisverbänden sind davon nicht berührt.

10 Neufassung:

11 Menschen, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können kein Landesvorstandsamt bekleiden; Vergütungen oder Erstattung, die für die Tätigkeit im Landesvorstand erhalten werden und Beschäftigungsverhältnisse in den Kreisverbänden sind davon nicht berührt. Mitglieder des Landesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen oder von ihnen abgeschlossene Berater*innenverträge offen legen.

12 Finanzordnung §7 Landeshaushalt, mit neuem Absatz ergänzen

13 Eine Vergütung der Landesvorsitzenden und der*des Schatzmeister*in ist im Haushalt gesondert auszuweisen, Grundlage deren Ausgestaltung sind LDK Beschlüsse. Weitere Erstattungen sind in der Erstattungsordnung zu regeln.

14 **3. Aufgabe Regierungskoordination beim Landesvorstand verankern**

15 Hinzufügen einer Aufgabe in der Aufzählung von Lavo Aufgaben in §11 Abs. 5 (Landessatzung):

- 16 • Koordination von Partei-, Fraktions- und Regierungsarbeit im Falle einer Regierungsverantwortung

Begründung

Abschaffung §11 Abs. 2 (2/3 Mehrheit für Zulassung Kandidatur nach 3 Amtsperioden Landesvorstand)

Es finden alle 2 Jahre Neuwahlen des Landesvorstands statt, damit besteht jederzeit die Möglichkeit andere Kandidat*innen zu wählen oder bisherige wieder zu wählen. Die 2/3 Regelung stellt im Umkehrschluss eine Verhinderungsklausel dar, bei der bereits 34% der Delegierten ausreichend sind, eine Person zu verhindern, obwohl eine Mehrheit von über 50% für die Person stimmen würde. Die 2/3 Regelung führt außerdem dazu, dass eine Person gänzlich für den Wahlgang gesperrt wird und sich nicht mal mehr für andere Posten innerhalb des Landesvorstands bewerben kann.

2. Entschädigungsbegriff streichen und Transparenz erhöhen

Mit der Überarbeitung wird der IST-Zustand in die Satzungsregelung eingearbeitet und Transparenz erhöht. Die bisherige Regelung ist leider seit mehreren Jahren komplett veraltet. Tatsächlich gibt es keine eigenständige Entschädigungsordnung für den Landesvorstand (Aufwandsentschädigungen können auch nur öffentliche Verwaltungen ausreichen), deshalb soll §11 Abs. 3 komplett gestrichen werden.

Aktuell ist für Landesvorsitzende und die Landesschatzmeisterin eine Bezahlung aufgrund eines Anstellungsvertrags vorgesehen – Grundlage ist ein LDK Beschluss von 2010 (Professionalisierung Landesvorstand) und die Ausweisung der Mittel im Jahreshaushalt mit Berichterstattung auf der LDK. Sowie

Regelungen der Erstattungsordnung (Fahrtkosten / Zeitkarte, Telefonkosten, Betreuungsaufwendungen). Zur Abbildung dieser Regelung soll ein Absatz in §7 der Landesfinanzordnung aufgenommen werden, weil Finanzfragen grundsätzlich in die Finanzordnung gehören und es hier den Sachzusammenhang mit dem Landeshaushalt gibt.

Der § 11 Abs. 4 wird aufgrund der Streichung in Abs. 3 in diesem Sinn angepasst. Der Absatz regelt, dass z.B. Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle nicht ein Amt im Landesvorstand bekleiden dürfen, weil sie in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Eine Bezahlung für eine Tätigkeit im Landesvorstand wird hier explizit als Ausnahme vorgesehen, da die Bezahlung für die Tätigkeit ja genauso vorgesehen ist. Eine Ausnahme soll weiterhin auch für Angestellte der Kreisverbände gelten, da diese formal über den Landesverband angestellt sind – die Abhängigkeit aber gegenüber dem Kreisvorstand besteht und nicht dem Landesvorstand

3. Aufgabe Regierungskoordination beim Landesvorstand verankern

Seit der Übernahme der Regierungsverantwortung 2019 hat sich etabliert und als erfolgversprechend herausgestellt, dass die Aufgabe der Koordination beim Landesvorstand, insbesondere bei den Landesvorsitzenden angesiedelt gehört. Für die Zukunft soll die Aufgabe mit beim Landesvorstand angesiedelt werden, damit die Zuständigkeit und Rolle der Partei von Anfang an klar ist.

S12NEU Änderung der Wahl zur frauenpolitischen Sprecherin im Landesvorstand

Gremium: 47. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 19.11.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Ergebnisse der Strukturkommission
(Satzung)

Antragstext

1 Änderung Satzung

2 § 11 Landesvorstand

3 (1) Der Landesvorstand besteht aus maximal sieben von der LDK gewählten
gleichberechtigten Mitgliedern. Dazu gehören: zwei gleichberechtigte
Landesvorsitzende, ein*e Landesschatzmeister*in, eine frauenpolitische Sprecherin
und bis zu drei weiteren Beisitzer*innen. Die Vorsitzenden, die*der
Landesschatzmeister*in und die frauenpolitische Sprecherin sind je in gesonderten
Wahlgängen zu wählen. Weibliche Landesvorsitzende und Schatzmeisterin können
ebenfalls als frauenpolitische Sprecherin gewählt werden. In diesem Falle steigt
die Zahl der Beisitzer*innen auf bis zu vier.

4 Streichung letzter Satz aus Abs.1: Die LDK wählt ein weibliches Mitglied des
Landesvorstands zur frauenpolitischen Sprecherin.

5 Änderung LDK-Wahlordnung

6 § 7 Landesvorstand

7 (1) "Der Landesvorstand besteht aus maximal sieben von der
Landesdelegiertenkonferenz gewählten gleichberechtigten Mitgliedern. Dazu
gehören: zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende, ein*e Landesschatzmeister*in,
eine frauenpolitische Sprecherin und weitere Beisitzer*innen. Die Vorsitzenden,
die*der Landesschatzmeister*in und die frauenpolitische Sprecherin sind je in
gesonderten Wahlgängen zu wählen." (Landessatzung § 11 (1))

8 (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Listen-Mehrheitswahl gewählt.

- 9 (3) Zunächst erfolgt die Besetzung des Platzes der Landesvorsitzenden (Frauen-Platz). Für die darauffolgende Besetzung des Platzes der*s zweiten Landesvorsitzenden können Personen aller Geschlechter (bisher: Frauen und Männer) kandidieren. Daran schließt sich die Wahl der*des Landesschatzmeisters*in und der frauenpolitischen Sprecherin an. Hierauf folgt die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.
- 10 Streichung Abs.4: Frauen stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die LDK wählt ein weibliches Mitglied des Landesvorstands zur frauenpolitischen Sprecherin.

Begründung

Aktuell wird erst der gesamte Landesvorstand gewählt, dieser zieht sich zurück und bespricht in seiner neuen Zusammensetzung und unter Zeitdruck unter sich, wer frauenpolitische Sprecherin werden soll. Dies wird anschließend der LDK kommuniziert, der das zur Bestätigung vorgelegt wird. Dieses Verfahren ist aus mehreren Gründen suboptimal.

1. Riskiert dieses Verfahren, dass ein Landesvorstand zusammengewählt wird, aus dessen Reihen eigentlich niemand diese Aufgabe übernehmen möchte. Es müsste dann aber eine Person sozusagen notgedrungen übernehmen.
2. Es kann passieren, dass Menschen sich in den Landesvorstand wählen lassen, mit der Absicht dann die Aufgabe der frauenpolitischen Sprecherin zu übernehmen, sich dann der neu zusammengesetzte Landesvorstand aber für eine andere Person entscheidet. Dann hat diese Person im Landesvorstand nicht die Aufgabe bekommen, für die sie sich eigentlich hineinwählen lassen hat.
3. Die anschließende Bestätigung durch die LDK wird als pro forma Abstimmung ohne wirkliche Wahl wahrgenommen.

Der vorliegende Vorschlag geht einige dieser Schwächen an und hat weitere Vorteile:

1. Dadurch, dass der Posten einzeln gewählt wird, wird sichergestellt, dass sich Personen direkt dafür bewerben.
2. Es ist auch möglich nur für die Aufgabe der frauenpolitischen Sprecherin zu kandidieren und wenn es nicht klappt - also jemand anderes für diese Aufgabe gewählt wird - zu entscheiden, dann gar nicht in den Landesvorstand zu wollen.
3. Es findet eine gesonderte und wirkliche Wahl statt.
4. Es ist möglich, dass eine Landesvorsitzende oder die Schatzmeisterin oder eine andere Person im Landesvorstand die Aufgabe übernimmt. Die Aufgabe der Frauenpolitischen Sprecherin wird zusätzlich zur

Aufgabe als Beisitzerin, Landesvorsitzende oder Landesschatzmeisterin ausgeübt.

5. Die Wirkung setzt bereits im Vorfeld des Parteitages – während der Bewerbungsphase – ein, wo aus den Bewerbungen bereits ersichtlich wird, wer die Aufgabe übernehmen will. So wird die Aufmerksamkeit für die Aufgabe erhöht.

V11NEU 2024 im Blick – Auf dem Weg zum Wahlerfolg

Gremium: 47. Landesdelegiertenkonferenz

Beschlussdatum: 19.11.2022

Tagesordnungspunkt: 3. Leitantrag

Antragstext

1 Zur kommenden Landtagswahl haben wir weiter die Regierungsverantwortung im Blick. Grundlage dafür ist ein Programm, das alle Perspektiven unserer Landespartei enthält. Den Entwurf unseres Wahlprogramms soll eine Programmkommission erarbeiten. Die Landesdelegiertenkonferenz beauftragt den Landesvorstand, diese Programmkommission einzusetzen. Die gesamte Breite der Partei soll repräsentiert werden. Auf folgende Zusammensetzung ist zu achten:

- 2 • 1 Mitglied Sprecher*in der Landesarbeitsgemeinschaften
- 3 • 1 Mitglied Grüne Jugend
- 4 • 1 Mitglied der Landtagsfraktion
- 5 • 1 Basismitglied des Parteirats
- 6 • 2 Mitglieder aus den Reihen der Kreisvorstände (je 1x Perspektive städtischer und ländlicher Raum)
- 7 • 1 Landesvorsitzende (Leitung der Kommission).

8 Die Wahl der KV- und LAG-Vertreter*innen erfolgt per Abstimmungsgrün auf den jeweiligen Gruppentreffen. Die Quotierung des Gesamtremiums ist sicherzustellen.

9 Die Programmkommission koordiniert den Wahlprogrammprozess u.a. mit den Landesarbeitsgemeinschaften und Kreisverbänden, mit der Landtagsfraktion, der Grünen Jugend und weiteren Akteuren*innen, auch aus der Zivilgesellschaft. Sie trifft erste Entscheidungen über Umfang und Struktur des Wahlprogrammwerfungs und wird von der LGS beim Schreibprozess unterstützt. Die Sommerkonferenz 2023 soll als Programmwerkstatt gestaltet und der Programmwerfungs im Oktober 2023 an den Landesvorstand übergeben werden. Der Programmwerfungs soll auf einer LDK im Januar 2024 getroffen werden.

10 Die Aufstellung der Landesliste erfolgt im März 2024. So sehen wir einem erfolgreichen nächsten Wahlkampf entgegen.